I. publ. E.
299
i

J. publ. E.

299 c

Senn

E

<36633733630016

<36633733630016

Bayer. Staatsbibliothek

Das Recht

der

deutschen Schutzherrlichkeit.

Eine staats- und völkerrechtliche Studie

von

Dr. Arnold Pann,

Hof- und Gerichtsadvocat in Wien.

Wien 1887.

Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

I. Kohlmarkt 7.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort.

Die Verhandlungen der Berliner Conferenz über die Congo-acte, noch mehr aber die Verhandlungen des Deutschen Reichstages über das Gesetz betreffend die Rechtspflege in den deutschen Schutzgebieten, haben bei allen Freunden des öffentlichen Rechtes die Ueberzeugung zur Reife gebracht, daß auf dem Gebiete des internationalen Rechtes und insbesondere der internationalen Rechtspflege eine Reihe von offenen Fragen bis heute sich erhalten hat, deren wissenschaftliche Erörterung und successive Klärung wünschenswerth erscheint. Ohne zu glauben, das Feld der Zweifel, welches sich auf diesem Gebiete gebildet hat, von allem Gestrüppe bereinigen zu können, will der Gefertigte doch auch sein bescheidenes Votum über einzelne dieser Streitfragen mit vernehmen lassen, weil die Erfahrungen, welche er sich durch eine Reihe von Jahren im Lehramte der hiesigen orientalischen Akademie gesammelt hat, ihm die Beurtheilung der hier in Rede stehenden

oft sehr spinosen Rechtsverhältnisse etwas erleichtern dürften. Es handelt sich hier um feine Linien des Rechtsstoffes, die nicht genug von allen Seiten beleuchtet werden können und wenn auch nur eine einzige der obschwebenden Streitfragen mit dem, was in diesen Zeilen gesagt ist, um einen Schritt weiter gebracht wird, so ist der Zweck dieser kleinen Arbeit erfüllt.

Wien, December 1886.

Der Verfasser.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Seite

Ueber das Wesen und die rechtliche Natur der deutschen Schutzherrlichkeit . . . . . 7—43

Zweiter Abschnitt.

Positiver Inhalt der deutschen Gesetzgebung hinsichtlich der Schutzgebiete . . . . . 44—69

Dritter Abschnitt.

Stellung der Schutzgebietsgerichte im Systeme der internationalen Rechtspflege, voraussichtliche Zukunft der internationalen Rechtsverfolgung . . . . . 70—84

Erster Abschnitt.

Ueber das Wesen und die rechtliche Natur der deutschen Schutzherrlichkeit.

Wohl wenig juristische Stoffe des öffentlichen Rechtes erregen so vielseitiges Interesse, als die Lehre von dem modernen Colonialrechte. Das Bestreben der Handelswelt, die reichen Naturschätze der dunklen Erdtheile gegen die Ueberproduction der civilisirten Industrievölker auszutauschen und neue Absatzgebiete für den Consum der Culturgüter der alten Welt aufzusuchen, gibt Individuen und Associationen, die sich den Handel nach überseeischen Plätzen zur Aufgabe machen, den lebhaftesten Impuls, in den fernen Welttheilen Niederlassungen zu errichten, und dort Krystallisationspunkte für die successive Ausbildung staatlicher Organismen zu schaffen.[1]) Die diesfalls zu Tage tretende Unter-

---

[1]) Siehe Handelskammerberichte unter den Actenstücken betreffend die Congofrage, welche dem Bundesrathe und Reichstage des Deutschen Reiches vom Auswärtigen Amte vorgelegt wurden. Allein an Erdnüssen wurden im Jahre 1882 schon Rückfrachten im Gewichte von 126145 Doppelcentnern aus Westafrika verladen, und hat sich die Verladung dieses Artikels jedes Jahr verdoppelt, so daß heute ein großer Theil der deutschen Oelindustrie ohne diese Handelsverbindung gar nicht bestehen könnte. So wie für diesen Artikel wird in den Handelskammerberichten an der Hand der Fracht- und Zolllisten auch für andere der Werth des Interesses declarirt, der für die deutsche Verkehrswelt bei der commerciellen Verbindung mit Afrika in Schutz zu

nehmungslust findet nur selten mehr herrenlose Territorien, weil fast alles Land, das wirthschaftlich sich ausbeuten läßt, von den eingebornen Völkerschaften als ihrer Herrschaft unterworfen reclamirt wird und daher der einzige Weg für die erste Seßhaftmachung solcher Handelsemporien lediglich nur darin bestehen kann, daß die Führer solcher überseeischer Unternehmungen, oder die ganzen hiefür gebildeten Gesellschaften durch Verträge mit den eingebornen Fürsten den Grund und Boden sich eigen machen und bei dieser Gelegenheit sich für die Territorien ihrer Niederlassungen von den einheimischen Gewalten das Recht einräumen lassen, alles das später vorkehren zu dürfen, was zur Organisation eines geordneten Gesellschaftswesens nothwendig ist.[2]) Damit fassen diese Vorkämpfer der modernen Colonisationsideen in den neuen Gebieten ihres commerciellen Wirkens für die erste Zeit wenigstens festen Fuß, sind aber bald genöthigt, die Hilfe ihrer Heimathsstaaten zu ihrer Weiterentwickelung in Anspruch zu nehmen. Sie bemühen sich, die von ihnen erworbenen Gebiete unter die Schutzherrlichkeit ihres Staatsoberhauptes zu bringen, und auf diese Weise wenigstens eine Art Anlehnung ihres Land-

---

nehmen ist. Möchte bei uns dieses Beispiel doch von Wirkung sein, bald würde man sehen, daß auch die österreichische Regierung nicht schläft, wenn sie greifbare Interessen des inländischen Handels im Auslande zu beschützen in die Lage kommt.

[2]) Die Verträge, welche diesfalls mit den eingeborenen Fürsten geschlossen werden, enthalten außer der genauen Beschreibung des Kaufobjectes nach Grenzen und Ausdehnung gewöhnlich die Einräumung aller jener Hoheitsrechte, welche nach deutschem Staatsrechte zur Herstellung eines Gemeinwesens nothwendig sind. Vorbehalten bleiben für die Häuptlinge in der Regel nur folgende Punkte: Rechte Dritter sind zu beachten. Demnach müssen früher abgeschlossene Handels- und Freundschaftsverträge respectirt werden. Der Grund und Boden der Ortschaften und ihrer Bewohner soll das Eigenthum derselben bleiben. Die Häuptlinge sollen ihre Abgaben erheben dürfen wie bisher. In der ersten Zeit werden die Sitten und Gebräuche der Eingebornen geachtet ꝛc.

besitzes an den Territorialbesitz eines anderen Staats zu bewirken. Sie hoffen durch diese Procedur, die den Heimathsländern unfreiwillig gar keine Obligos auferlegt, von der es nur gewiß ist, daß sie dem Mutterstaate große Vortheile bringen kann, für ihre Niederlassungen einen dauernden völkerrechtlichen Schutz zu gewinnen, insbesondere aber ihren Credit für die Aufbringung der diesfalls nöthigen Colonisationsmittel in den Kreisen des Capitalmarktes mit einem einigermaßen plausiblen rechtlichen Untergrunde zu versehen. Nachdem man nun in Deutschland bezüglich der Colonialerwerbungen des letzten Jahrzehntes in dem dunklen Gefühle edler wirthschaftlicher Begeisterung alles das gemacht hat, was nach dem vorerwähnten Recepte nothwendig ist, um einen Colonialbesitz moderner Factur zu erwerben[3]), tauchte

---

[3]) Lentner: Das internationale Colonialrecht im 19. Jahrhundert, Wien 1886, gibt eine sehr übersichtliche Zusammenstellung über die zur Zeit unter deutschen Schutz gestellten Gebiete in Afrika und in der Südsee, welche wir hier folgen lassen:

A. Groß-Namaqualand.

1. Angra-Pequena an der Westküste Afrikas vom Oranjefluß bis zum 26. Grad südlicher Breite, von jedem Punkte der Küste an gerechnet 20 Meilen landeinwärts, nebst den dazu gehörenden drei Inseln: Robben-, Pinguin- und Haifisch-Inseln. Es umfaßt 900 deutsche Quadratmeilen Flächeninhalt und besitzt einen guten, für Kriegsschiffe geeigneten Hafen. Die Factorei gehört der Firma F. A. E. Lüderitz in Bremen, die am 7. August 1884 einen Kaufvertrag mit dem Häuptling der Namas, Josef Fredericks, in Bethanien abschloß. Die deutsche Flagge wurde aufgehißt von der Corvette „Leipzig" und der Corvette „Elisabeth". Die protestantische rheinische Missionsgesellschaft versucht dort die Bekehrung der Eingebornen.

2. Das östlich von Angra-Pequena gelegene Gebiet desselben Häuptlings mit der rheinischen protestantischen Missionsstation Bethanien und Berseba; von Lüderitz durch Vertrag erworben und vom Generalconsul Nachtigal unter deutschen Schutz gestellt.

3. Die Damara- und Namaquaküste vom 26. bis zum 18. Grad südlicher Breite, dem Cap Frio (Grenze der portugiesischen Besitzungen), mit Ausschluß der Walfischbai, welche englisch ist. Dieser Landstrich wurde vom

selbstverständlich von allen Seiten die Frage nach der rechtlichen Natur dieser Schutzherrschaft auf und müht man sich, wie die

---

Kanonenboot „Wolf" unter deutschen Schutz gestellt. Auch hier befindet sich eine evangelische Missionsstation, welche die Viehzucht treibenden Stämme der Damaras und Hereros zu civilisiren sucht.

B. Kamerungebiet.

An der Mündung des Kamerunflusses in der Südostecke des Golfes von Guinea, der Bai von Biafra, mit Ausschluß der englischen Missionsstation Victoria an der Ambasbai.

1. Von der Mündung des Rio del Rey bis König Wilhelmsstadt (Bimbia). Dieser Bereich umfaßt fünf Orte mit Factoreien. Nördlich von denselben erhebt sich das Kamerungebirge mit seiner höchsten Spitze, dem Götterberge, 4190 Meter über dem Meere. Die deutsche Flagge wurde dort durch das Kanonenboot „Möve" unter Führung des Generalconsuls Nachtigal am 22. Juli 1884 gehißt.

2. Kamerunplätze: Gebiete der Könige Bell, Aqua und Dzun Equalla von Dido, am rechten Ufer des Häuptlings von Hickory und kleinerer Negerfürsten. Hier befinden sich die großen Factoreien der Hamburger Firmen C. Wörmann, Jantzen und Thormälen. Ein Aufstand der Bewohner von Joß und Hickory Stadt gegen König Bell und die deutsche Herrschaft wurde vom 10. bis 22. December 1884 durch die Bemannung der Corvetten „Bismarck" und „Olga" nach hartnäckigem Kampfe erfolgreich niedergeschlagen.

3. Von der Mündung des Kamerunflusses bis zur Südgrenze des deutschen Gebietes. Daselbst befinden sich die gleichfalls ausgedehnten Niederlassungen von Wörmann 2c.

C. Togoland (Sclavenküste).

Die Factoreien liegen sämmtlich auf einer Landzunge, gebildet durch Lagunen, die dem Hinterlande (der Negerdespotie Dahomey) vorgelagert sind. Die deutsche Flagge wurde in Bageida und Lomé durch das Kanonenboot „Möve" (Generalconsul Nachtigal) am 5. Juli 1884, in Porto Seguro durch die Corvette „Leipzig" am 5. September 1884 gehißt.

D. Kabitai- und Kobaland,

zwischen dem Rio Pongo und dem Dubreckafluß, gegenüber den englischen Losinseln, sowie das weiter südlich gelegene Sumbujaland, zusammen circa 2400 Quadratkilometer groß, wurden am 4. und 6. Jänner 1885 durch die Corvette „Ariadne" unter deutschen Schutz gestellt.

Die beiden Könige (Häuptlinge) Bangali und Te Uri haben das Land

Verhandlungen des Deutschen Reichstages über das Gesetz, betreffend die Einführung der Rechtspflege in den deutschen Schutzgebieten zeigen, etwas ernüchtert mit der Aufgabe ab, einen möglichst unpräjudicirlichen Begriffsinhalt für das Wesen der deutschen Schutzherrschaft wissenschaftlich festzustellen. Das wird nun nicht leicht, weil eine große Partei mit Recht in der Uebernahme solcher Protectorate Gefahren für das Ansehen des Reiches erblickt und daher die Anhänger der Colonisationspolitik bei

---

an die Firma F. Colin (deutsch-afrikanische Handelsgesellschaft in Frankfurt a. M.) verkauft.

Das zwischen dem Dubrecka- und Sumbujaflusse gelegene Gebiet wird zur Zeit von Frankreich beansprucht.

E. Länder der deutschen Gesellschaft für Colonisation in Ostafrika,

zwischen dem zum Sultanat Zanzibar gehörigen Küstenstriche und dem Tanganyikasee am Flusse Wami zwischen dem 5. und 8. Grad südlicher Breite gelegen, in einer Ausdehnung von circa 2500 englischen Quadratmeilen. Der Sultan von Zanzibar (Bargasch ben Said) hat in dieses Gebiet vor Kurzem einen feindlichen Einfall gemacht und sich der Gesellschaft für deutsche Colonisation in Ostafrika feindlich gezeigt. Dieselbe erbat auf Grund des kaiserlichen Schutzbriefes vom 27. Februar 1885 die Hilfe des Reiches, welche auch erfolgreich war.

F. Deutsches Gebiet am Congo,

zwischen den Stationen Nokki und Nuampozo der internationalen Congogesellschaft, gegenüber der Gouvernementsstation Vivi. Es wurde von der deutschen Congoexpedition angekauft und am 12. December 1884 die deutsche Kriegsflagge daselbst aufgezogen.

G. Kaiser Wilhelms-Land

auf Neu-Guinea, circa 5200 Quadratmeilen groß, umfaßt das zwischen der Humboldtbai und dem Huongolf gelegene, im Süden von dem Neu-Guinea von Osten nach Westen durchziehenden Gebirgsrücken begrenzte Gebiet. Das Innere des Landes ist noch unerforscht. Verschiedene Buchten und kleinere Häfen sind sehr geeignet für Stationirung von Kriegsschiffen. Handelsfactoreien sind auf Neu-Guinea erst im Entstehen begriffen. Die deutsche Flagge wurde an verschiedenen Plätzen Mitte November 1884 durch die Corvette „Elisabeth“ aufgezogen.

Feststellung dieses Begriffes arg in die Enge getrieben werden. Wir hoffen aus der Schilderung des gegenwärtigen Standes dieser sehr interessanten Kampffrage eine Reihe ganz neu sich entwickelnder Rechtsanschauungen bloßlegen zu können, und wird es überhaupt die Aufgabe der Vertreter des öffentlichen Rechtes sein, auch für dieses dubiose Rechtsverhältniß nach und nach einen haltbaren wissenschaftlichen Boden zu finden. Die Ursache, warum man über die rechtliche Natur der deutschen Schutzherrschaft so schwer zu einer Einigung kommt, liegt unseres Erachtens darin, daß man das Rechtsverhältniß, welches zwischen den Schutzgebieten und dem Reiche bisher sich herausgebildet hat, noch nicht auf den richtigen Platz im Systeme des öffentlichen Rechtes zu stellen sich bemüht hat, und daß man deshalb von Irrthum in Irrthum verfällt, wenn man über die internationale Qualität der Schutzgebiete sich ein Urtheil bilden will.

Die Nebenstellung, welche die Schutzgebiete zum Reiche einnehmen, kann nur dann auf ihren richtigen Gehalt geprüft werden, wenn man das ganze Gebiet des öffentlichen Rechtes abschreitet und an jeder Stelle wissenschaftlich sondirt, ob und wie weit die Normen desselben auf das Schutzherrlichkeitsverhältniß zur Anwendung kommen können. Wir müssen, um vollkommen erschöpfend

---

H. Neu-Britannien-Archipel,

bestehend aus den Inseln: Neu-Britannien (Birara), Neu-Irland (Tombara), Neu-Hannover, Herzog Yorkgruppe, sowie den östlich davon gelegenen Admiralitäts- und Hermitinseln, hat einen Flächenraum von etwa 1000 Quadratmeilen. Die deutsche Handels- und Plantagengesellschaft der Südsee-Inseln und die Firma Hernsheim und Comp. in Hamburg haben circa dreißig Factoreien; die Hauptagentur der ersteren ist auf Mioko, Herzog Yorkgruppe, die der letzteren auf Matupi, einer Insel an der Blanchebai am Nordostende Neu-Britanniens. Die deutsche Flagge wurde auf Matupi und Mioko am 3. und 4. November, auf Neu-Irland am 10. November 1884, sowie später auf den Admiralitäts- und Hermitinseln durch die Corvette „Elisabeth" und 1885 auf den Marschallinseln durch „Nautilus" aufgehißt.

den Rechtsstoff, der hier in Frage kommt, gruppiren zu können, einen kurzen Ueberblick über das System des öffentlichen Rechtes geben.

Alle durch das Dasein des Staates begründeten und auf ihn bezüglichen Rechtsverhältnisse bilden den gegenständlichen Inhalt des öffentlichen Rechtes.[4]) Betreffen diese Rechtsverhältnisse die Beziehungen des Staates nach Außen, so werden sie ins Völkerrecht, betreffen diese Rechtsverhältnisse aber Beziehungen des Staates nach Innen, so werden sie ins Staatsrecht gehören.

Weder die Legislative noch die Executive eines Staates kann für Gegenstände des Völkerrechtes irgend eine dispositive Macht in Anspruch nehmen, weil das Verhältniß der souverainen Staaten unter einander immer nur durch Vertrag oder Herkommen regulirt wird. Es bleibt also nur für das Staatsrecht die Untersuchung offen, wie die Legislative und Executive sich eines Gegenstandes desselben bemächtigen kann. Da müssen wir nun das innere und äußere Staatsrecht scharf von einander scheiden. Während das innere Staatsrecht die politischen Rechtsverhältnisse zum Gegenstande hat, welche innerhalb des Staatsgebietes in Frage kommen, umfaßt das äußere Staatsrecht den Inbegriff jener Grundsätze, welche ein Staat positiv in Bezug auf seine äußeren Verhältnisse aufstellt.

Das äußere Staatsrecht ist also ebenso wie das Völkerrecht bedingt durch die Existenz mehrerer Staaten, unterscheidet sich aber vom Völkerrecht wesentlich dadurch, daß es für bestimmte mit dem Auslande verknüpfte Rechtsverhältnisse Normen dispositiver Natur enthält. In die Competenz des äußeren Staatsrechtes gehören z. B. alle gesetzlichen Normen, welche sich auf den Rechtsverkehr der Unterthanen des Staates im Auslande beziehen, es möge sich um ihr materielles Recht oder um die Art und Weise der Rechtsverfolgung handeln, verschiedene Gegenstände

---

[4]) Zoepfl: Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechtes. Heidelberg 1855, I. Bd. §§. 18 bis 21.

des Seeverkehrs, kurz alles was Unterthanen im Auslande an Rechtsbeziehungen haben können, die im Inland von Wirkung sein sollen.

Nachdem wir nun das Schema für den stofflichen Inhalt des öffentlichen Rechtes skizzirt haben, so wird es uns an der Hand dieser Aufstellung wohl nicht schwer sein, zu finden, wie das Rechtsverhältniß der Schutzherrschaft sowohl vom Standpunkte der Legislative als von jenem der Executive deutscherseits behandelt werden muß. Soweit dasselbe durch die Ausfertigung der Schutzbriefe einen völkerrechtlichen Charakter hat, schafft es keine Aufgabe der Gesetzgebung, weil ja nicht einmal das Reich selbst auf seine rechtlichen Beziehungen mit den übrigen Völkerschaften irgend einen dispositiven Einfluß zu nehmen competent ist, sondern alle diesbezüglichen Rechtsverhältnisse nur im Wege des Vertrages oder Herkommens geschaffen und, wenn sie geschaffen sind, geregelt werden können. Es kann sich also bei Vertretung der Interessen der Schutzgebiete nach Außen hin nur um große Aufgaben der Verwaltung handeln, und liegt darin der Schwerpunkt jedes Protectorates.[5]) Was da für das Reich verfügt wird,

[5]) Wir sagen „große Aufgaben der Verwaltung", bitten aber das Wort Verwaltung hier im richtigen Sinne zu nehmen. Verwaltung ist hier nicht als Bethätigung der behördlichen Vollzugsgewalt der Regierung aufzufassen, sondern Verwaltung heißt hier Wahrnehmung aller Interessen der Schutzgebiete in ihren Beziehungen zu anderen Staaten. Da es im Verkehre der Staaten unter einander nichts zu vollziehen gibt, was einem Gesetze seinen Ursprung verdankt, sondern alles was ein Staat gegen einen andern anstrebt, beim friedlichen Verkehre sich nur auf Verträge oder Herkommen basiren kann, so ist die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten eines Staates außer der Repräsentation nicht Executive im obrigkeitlichen Sinne, sondern nur Executive im wirthschaftlichen Sinne, und kann der Umstand, daß irgend ein Vertrag des internationalen Verkehres die Sanction der Legislative erhalten hat, die innere Natur der diesfalls hervorgerufenen Verwaltungsthätigkeit des Auswärtigen Amtes nicht ändern. Wir legen ein Gewicht auf diesen Unterschied in der Verwaltung der inneren und auswärtigen Angelegenheiten, weil die Legitimation zur Ausfertigung der Schutzbriefe an der Hand dieses essen-

hat auch für die Schutzgebiete Geltung und hat der Vorbehalt der Reichsregierung in den Schutzbriefen, daß sie die Regelung und Leitung der Beziehungen zwischen den Schutzgebieten und den fremden Regierungen selbst in der Hand behält, keinen andern Sinn, als den der thatsächlichen Identificirung der Interessen der Schutzgebiete und jener des Reiches. Die Schutzgebiete sind also in völkerrechtlicher Linie vollständig als Inland zu behandeln und liegt somit auf diesem Gebietssegmente des öffentlichen Rechtes der Stoff für die Beurtheilung des rechtlichen Inhalts der deutschen Schutzherrschaft in der wesentlichen Vermehrung der auswärtigen Verwaltungsaufgaben des Reiches. Die gemeinsame Vertretung in völkerrechtlicher Beziehung ist ein so elementarer Bestandtheil jedes Protectorates, daß man diese Beziehung zwischen Schutzgebiet und Reich als den zum Wesen der Sache gehörigen Kern dieses Verhältnisses bezeichnen kann, der die Begriffsbestimmung der deutschen Schutzherrschaft beinahe vollständig ausfüllt. Was außer diesem Kerne des Verhältnisses an Specifischem in diesem Rechtsgebiete noch auszuschälen ist, da müssen wir die Domäne des Staatsrechtes bis in die tiefsten Tiefen plündern, um nur einige Momente positiven Inhaltes für dieses Rechtsverhältniß der deutschen Schutzherrschaft zu Tage fördern zu können.

Wir werden hier nur dann zur Klarheit über die flüchtigen Specifica des Rechtsverhältnisses gelangen, wenn wir die Eigenthümlichkeiten des Colonialbesitzes der älteren Seemächte des Näheren erörtern, und das Unterscheidende herausgreifen, das diese Territorien gegen die deutschen Schutzgebiete voraus haben.[6])

---

tiellen Unterschiedes leichter ihre Lösung findet. Sehr instructiv über die Aufgaben der Verwaltung ist Lemayers Litteraturbericht über Sarwey in der Grünhut'schen Zeitschrift für Privat- und öffentl. Recht. 8. Bd. IV. Hft. S. 753.

[6]) Stengel: Die staats- und völkerrechtliche Stellung der deutschen Colonien und ihre zukünftige Verfassung, Berlin 1886, im Verlage des deutschen Colonialvereins, gibt schätzbare Daten über die geschichtliche Entwickelung

Der Colonialbesitz, wie er sich in England, Holland und Frankreich im Laufe der Jahrhunderte herausgebildet hat, markirt sich vor Allem als etwas Besonderes dadurch, daß alles, was ein Unterthan an überseeischem Besitz erwirbt, territorialer Zuwachs des Mutterlandes wird und ipso jure unter die Herrschaft der Heimathsgesetze des Occupanten tritt. In England gilt überdies noch staatsrechtlich der Grundsatz, daß jeder Engländer sein Heimathsrecht, wo immer er im Auslande sich aufhält, mit importirt und jedenfalls für seine Person nur nach englischem Rechte gerichtet werden kann. Ob nun diese Colonien wirkliche Krongebiete mit vollkommen gleicher Verfassung des Inlandes werden, oder mittelst besonderer Charters die Befugniß erhalten, selbstständige Verfassungsapparate sich zurechtzulegen, das ändert an der territorialen Nebenstellung dieser Colonien zum Mutterlande gar nichts, sie sind und bleiben ein territorialer Zuwachs zum Heimathslande des Erwerbers und dehnt sich die Souverainetät des Mutterlandes ipso jure im vollem Maße auf diesen Länderzuwachs aus.

Anders in Deutschland, wo das Colonialrecht ganz neu sich entwickelt, und für die territoriale Nebenstellung solcher überseeischer Erwerbungen deutscher Unterthanen oder Gesellschaften zum Reiche in der Verfassung noch gar nichts vorgesehen ist. Hier muß angesichts der ablehnenden Haltung, welche alle maßgebenden Factoren der Gesetzgebung gegen die Idee der Incorporirung dieser Ländergebiete in das Territorium des deutschen Reiches an den Tag legen, der Grundsatz festgehalten werden, daß diese Unterthanen oder Gesellschaften mit ihrem Ländererwerb

---

des englischen, französischen und holländischen Colonialbesitzes. Ganz richtig bemerkt der Verfasser, daß der zwitterhafte Zustand der deutschen Schutzgebiete auf die Dauer nicht bestehen könne. Das Reich müsse Stellung nehmen und gesetzlich aussprechen, wie diese Schutzgebiete in ihrer künftigen Organisation sich zu entwickeln haben, resp. wie die Ausübung der Hoheitsrechte in den Schutzgebieten beschaffen sein soll.

Herren eines uncivilisirten, Ausland bleibenden Grundcomplexes werden, für dessen Civilisation und Neugestaltung sie einzig und allein selbst zu sorgen haben, da das Reich die organische Vermengung dieses überseeischen Territorialbesitzes mit dem Reichsgebiete aus Gründen politischer Vorsicht bis heute noch ablehnt. Wir würden nun das Wesentliche der Frage, deren Klarstellung uns beschäftigt, in leichtfertiger Weise ignoriren, wenn wir der Untersuchung aus dem Wege gingen, was denn die deutschen Unterthanen oder Gesellschaften, welche solche Ländereien mittelst ordnungsmäßiger Verträge von den eingebornen Fürsten acquiriren, hinsichtlich dieser nicht Reichsland werdenden Territorien für Rechte erwerben.[7])

Bevor wir diese Frage beantworten, müssen wir uns einen kleinen Excurs in's Gebiet des modernen Völkerrechtes erlauben. Die comunis opinio des heutigen Völkerrechtes geht dahin, daß auch Private, wenn nach dem Staatsrechte ihres Heimathslandes kein Hinderniß obwaltet, überseeischen Territorialbesitz mit den Attributen staatlicher Hoheitsrechte erwerben können, und daher in Ausübung dieser Hoheitsrechte ganz selbstständig mit der organischen Einrichtung dieser ihrer Niederlassungsgebiete vorgehen können.[8]) Es wurde diese Frage im englischen Kron-

---

[7]) Bornhak: Die Anfänge des deutschen Colonial-Staatsrechtes im Archiv für öffentliches Recht von Dr. Paul Laband und Dr. Felix Störk. II. Bd. 1. Heft. Diese Monographie neuesten Datums kam uns mitten bei der Arbeit in die Hände, und haben wir sie mit Freude begrüßt, hoffend in derselben Wegezeichen für die Wanderung in die dunklen Regionen unseres Gegenstandes zu finden. Leider hat sich diese Erwartung nicht bestätigt, denn so schätzbar die Arbeit ist, hat der Verfasser doch die Kernfragen, um die es sich bei diesem Gegenstande handelt, nicht mit genügender Schärfe zur Discussion gebracht. Dort wo ihm der Stoff Schwierigkeiten bereitet, begeht er oft arge Gewaltthätigkeiten, um seiner verfehlten Anschauung Freunde zu gewinnen. Wir kommen auf die Punkte später zurück, wo uns die Arbeit bei Lösung der Cardinalfragen dieses Rechtsverhältnisses vollständig im Stiche läßt.

[8]) Zöpfl: a. a. O. II. Bd. §. 201, sagt über die Erwerbsarten der

rathe bei dem Fall Overbeck sehr eingehend ventilirt, wo die Giltigkeit des Kaufvertrages, mit welchem Overbeck seinen Be=

Hoheitsrechte: Da das Bestehen einer Staatsgewalt an sich vernünftig und darum absolut rechtlich ist, so ist jede Erwerbung oder geschichtliche Entstehung derselben rechtlich, welche nicht mit einem älteren noch nicht erloschenen Souverainetätsbesitz im Widerspruche steht. - Soweit also die eingebornen Fürsten bei dem Verkaufe der Ländereien die wesentlichen Hoheitsrechte mit veräußern, kann gegen den Rechtsübergang dieser Hoheitsrechte an die Führer der überseeischen Unternehmungen nichts eingewendet werden. Da jede geschichtlich bestehende Souverainetät zufolge des Territorialbesitzes sich als eine Rechtswirkung des politischen Besitzes d. h. als Ausfluß der Innehabung des zur Bildung eines Gemeinwesens bestimmten Territoriums oder nach der Terminologie des germanischen Rechtes als „Gewere" sich darstellt, so kann man sagen, die deutschen Gesellschaften haben auf die erkauften Ländergebiete nicht bloß im privat=, sondern auch im öffentlich=rechtlichen Sinne die „Gewere" erworben. Der Wortlaut der Schutzbriefe, welche den Gesellschaften ausgefertigt wurden, und deren Inhalt dadurch volle Rechtskraft erhalten hat, daß die deutsche Gesetzgebung bei Erlassung des neuen Gesetzes über die Einrichtungen der Rechtspflege in den Schutzgebieten sich auf diese Emanationen der Reichsgewalt stützt, agnoscirt diese öffentlich=rechtliche Gewere, indem die deutsche Reichsregierung unter der Bedingung, daß die Gesellschaft eine deutsche bleibt, selbe ermächtigt, alle aus den vorgelegten Verträgen mit den eingebornen Fürsten fließenden Rechte rücksichtlich der Gerichtsbarkeit im eigenen Namen auszuüben. Wir lassen den Wortlaut zweier dieser Schutzbriefe, nach deren Muster die übrigen ausgefertigt worden sind, der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen hier folgen:

Kaiserlicher Schutzbrief
für die Gesellschaft für deutsche Colonisation.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die derzeitigen Vorsitzenden der „Gesellschaft für deutsche Colonisation", Dr. Carl Peters und Unser Kammerherr Felix, Graf Behr=Bandelin, Unsern Schutz für die Gebietserwerbungen der Gesellschaft in Ostafrika, westlich von dem Reiche des Sultans von Zanzibar, außerhalb der Oberhoheit anderer Mächte, nachgesucht und Uns die von besagtem Dr. Carl Peters zunächst mit den Herrschern von Usagara, Nguru, Useguha und Ukami im November und December v. J. abgeschlossenen Verträge, durch welche ihm

sitz auf der Insel Borneo einschließlich der ihm von den eingebornen Fürsten zugestandenen Hoheitsrechte an eine englische Gesellschaft

---

diese Gebiete für die deutsche Colonisationsgesellschaft mit den Rechten der Landeshoheit abgetreten worden sind, mit dem Ansuchen vorgelegt haben, diese Gebiete unter Unsre Oberhoheit zu stellen, so bestätigen Wir hiermit, daß Wir diese Oberhoheit angenommen und die betreffenden Gebiete, vorbehaltlich Unsrer Entschließungen auf Grund weiterer uns nachzuweisender vertragsmäßiger Erwerbungen der Gesellschaft oder ihrer Rechtsnachfolger in jener Gegend, unter Unsern Kaiserlichen Schutz gestellt haben.

Wir verleihen der besagten Gesellschaft unter der Bedingung, daß sie eine deutsche Gesellschaft bleibt und daß die Mitglieder des Directoriums oder der sonst mit der Leitung betrauten Personen Angehörige des Deutschen Reiches sind, sowie den Rechtsnachfolgern dieser Gesellschaft, unter der gleichen Voraussetzung, die Befugniß zur Ausübung aller aus den Uns vorgelegten Verträgen fließenden Rechte, einschließlich der Gerichtsbarkeit, gegenüber den Eingebornen und den in diesen Gebieten sich niederlassenden oder zu Handels- und andern Zwecken sich aufhaltenden Angehörigen des Reichs und anderer Nationen, unter der Aufsicht Unsrer Regierung und vorbehaltlich weiterer von Uns zu erlassender Anordnungen und Ergänzungen dieses Unsres Schutzbriefes.

Zu Urkund dessen haben wir diesen Schutzbrief Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Kaiserlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Berlin, den 27. Februar 1885.

(L. S.) (gez.) Wilhelm.

v. Bismarck.

Kaiserlicher Schutzbrief für die Neu-Guinea-Compagnie.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c., thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir im August 1884 einer Gemeinschaft von Reichsangehörigen, welche inzwischen den Namen „Neu-Guinea-Compagnie“ angenommen hat, für ein von derselben eingeleitetes Colonialunternehmen auf Inselgebieten im westlichen Theile der Südsee, welche nicht unter der Oberhoheit einer andern Macht stehen, Unsern Schutz verheißen hatten; nachdem diese Compagnie durch eine von ihr ausgerüstete Expedition in jenen Gebieten unter der Controle Unsers dortigen Commissars Häfen und Küstenstrecken zum Zwecke der Cultur und zur Errichtung von Handelsniederlassungen erworben und in Besitz

veräußerte, mit der Behauptung angegriffen wurde, daß Private nach völkerrechtlichen Begriffen Ländereien in nichtcivilisirten

---

genommen hat, und demnächst auf Unsern Befehl diese Gebiete durch Unsre Kriegsschiffe unter Unsern Schutz gestellt worden sind; nachdem die beiden deutschen Handelshäuser, welche in einem Theile jener Gebiete schon früher Factoreien errichtet und Grundeigenthum erworben hatten, der Compagnie beigetreten sind, und nachdem die Compagnie, rechtlich vertreten durch Unsern Geheimen Commercienrath Adolph von Hansemann, nunmehr angezeigt hat, daß sie es übernehme, die zur Förderung des Handels und der wirthschaftlichen Nutzbarmachung des Grundes und Bodens, sowie zur Herstellung und Befestigung eines friedlichen Verkehrs mit den Eingebornen und zu deren Civilisirung dienlichen staatlichen Einrichtungen auf ihre Kosten zu treffen und zu erhalten, auch damit den Antrag verbunden hat, daß ihr zur Erreichung dieses Zweckes durch einen Kaiserlichen Schutzbrief das Recht zur Ausübung landeshoheitlicher Befugnisse unter Unsrer Oberhoheit zugleich mit dem ausschließlichen Recht, unter der Oberaufsicht Unsrer Regierung herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen und Verträge mit den Eingebornen über Land und Grundberechtigungen abzuschließen, verliehen werden möchte: So bewilligen Wir der Neu-Guinea-Compagnie diesen Unsern Schutzbrief und bestätigen hiermit, daß Wir über die betreffenden Gebiete die Oberhoheit übernommen haben.

Ingleichen verleihen Wir der besagten Compagnie, gegen die Verpflichtung, die von ihr übernommenen staatlichen Einrichtungen zu treffen und zu erhalten, auch die Kosten für eine ausreichende Rechtspflege zu bestreiten, hiermit die entsprechenden Rechte der Landeshoheit, zugleich mit dem ausschließlichen Recht, in dem Schutzgebiet herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen und Verträge mit den Eingebornen über Land und Grundberechtigungen abzuschließen, dies alles unter der Oberaufsicht Unsrer Regierung, welche die zur Wahrung früherer wohlerworbener Eigenthumsrechte und zum Schutz der Eingebornen erforderlichen Bestimmungen erlassen wird.

〈Die Ordnung〉 der Rechtspflege, sowie die Regelung und Leitung der Beziehungen zwischen dem Schutzgebiete und den fremden Regierungen bleibt Unsrer Regierung vorbehalten.

Wir verheißen und befehlen hiermit, daß Unsre Beamten und Officiere durch Schutz und Unterstützung der Gesellschaft und ihrer Beamten in allen gesetzlichen Dingen diesen Unsern Schutzbrief zur Ausführung bringen werden.

Diesen Unsern Kaiserlichen Schutzbrief gewähren Wir der Neu-Guinea-

Territorien sammt den dazu gehörigen Hoheitsrechten nie für sich, sondern nur für ihren Mutterstaat erwerben können, daher Overbeck zur Veräußerung des betreffenden Besitzes inclusive der behaupteten Hoheitsrechte nicht berechtigt war. Man entschied sich für die Giltigkeit des diesfälligen Kaufvertrages und gab damit das für die Beurtheilung der rechtlichen Natur überseeischer Schutzherrschaftsverhältnisse höchst wichtige Princip zu, daß Private hinsichtlich des ihnen von den eingebornen Fürsten veräußerten Niederlassungsgebietes nicht bloß für das Eigenthum an denselben, sondern auch für die ihnen gleichzeitig übertragenen Hoheitsrechte volle persönliche Rechtsfähigkeit haben.[9]) Die

---

Compagnie unter der Bedingung, daß dieselbe bis spätestens ein Jahr vom heutigen Tage ab ihre rechtlichen Verhältnisse nach Maßgabe der deutschen Gesetze ordnet, daß die Mitglieder ihres Vorstandes oder die sonst mit der Leitung betrauten Personen Angehörige des Deutschen Reiches sind, und unter dem Vorbehalt späterer Ergänzungen dieses Unsers Schutzbriefes und der von Unsrer Regierung zu seiner Ausführung zu erlassenden Bestimmungen, sowie der in Ausübung Unsrer Oberhoheit über das Schutzgebiet ferner zu treffenden Anordnungen, zu deren Befolgung die Compagnie bei Verlust des Anspruchs auf Unsern Schutz verpflichtet ist.

Zu Urkund dessen haben Wir diesen Unsern Schutzbrief Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Kaiserlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Berlin, den 17. Mai 1885.

(L. S.) (gez.) Wilhelm.

v. Bismarck.

[9]) Stengel a. a. O. weist auf die Erklärung des Attorney Generals Sir Henri James hin, welche derselbe am 17. März 1882 über diesen Gegenstand in der Sitzung des Unterhauses abgab und die dahin lautete: Diese Rechte sind der Gesellschaft abgetreten worden und wurden in rechtsgiltiger Weise Eigenthum derselben. Nach dem was geschehen ist, wäre es als ein Act reiner Confiscation zu bezeichnen, wenn die Regierung der Gesellschaft die von ihr erworbenen Rechte hätte entziehen wollen. Ebenso sagte Gladstone in derselben Unterhaussitzung: Der Freibrief, den wir der Gesellschaft gaben, hat ihr kein einziges Recht übergeben, das sie nicht bereits durch einen rechtsgiltigen Titel erworben hatte.

Angesichts dieser autoritativen Aeußerungen der englischen Kronjuristen

englischen Juristen bekräftigten in der diesfälligen Verhandlung die Legalität der Erwerbungsart dieser Rechte und kann man also, wenn schon englischerseits gegen die Theorie der Erwerbbarkeit solcher öffentlicher Rechte ad personam der betreffenden Privaten kein Einwand erhoben wird, mit vollem Rechte sagen, daß die opinio communis im Völkerrechte heute für den Satz spricht: Auch Private, es mögen Individuen oder Gesellschaften sein, können in überseeischen Gebieten Ländereien mit den Attributen staatlicher Hoheitsrechte erwerben.[10]) Nachdem wir nun diesen Vordersatz erwiesen zu haben glauben, gehen wir an die Untersuchung der Hauptfrage unseres Themas: Welche Stellung nehmen die von den eingebornen Fürsten durch deutsche Kaufleute

---

kann bei der vertragsmäßigen Erwerbung überseeischer Territorien über die Frage, ob die an dem Territorium haftenden Hoheitsrechte an die Erwerber mit übertragen werden, wohl kein Zweifel obwalten. Man könnte den Rechtstitel für diese Hoheitsrechte nur in der Richtung beanständen, daß man sagt, die eingebornen Fürsten üben die Hoheitsrechte nicht im Sinne der civilisirten Staaten aus und gehen also, da Niemand mehr Rechte übertragen kann als er selber hat, nicht alle zur Einrichtung eines Gemeinwesens civilisirter Natur nöthigen Hoheitsrechte an die Unternehmer über. Dagegen muß erwidert werden, daß in allen Verträgen die Qualität der Hoheitsrechte, welche übertragen werden, dadurch festgestellt wird, daß man sich auf die Satzungen des deutschen Staatsrechtes beruft und daß man schon deshalb, um künftige Reclamationen der schwarzen Contrahenten zu vermeiden, die Frage, was man für Rechte unter den miterworbenen Hoheitsrechten verstanden wissen will, nicht offen läßt. Ob nun die nach den Satzungen des deutschen Staatsrechtes taxirten und zum Begriffe eines jeden Staatswesens gehörigen Hoheitsrechte von den eingebornen Fürsten ausgeübt wurden oder nicht, das ist vollkommen gleichgiltig, für die Erwerber werden sie lebendig, wenn sie mit dem Willen, ein staatliches Gemeinwesen zu schaffen, thatsächlich zur Ausübung kommen.

[10]) Stengel a. a. O. Die Frage ist auch später anläßlich der Erwerbungen, welche die Association internationale africaine im Congogebiete machte, von dem englischen Rechtsgelehrten Travers Twiß und ebenso von C. de Laveleye erörtert und bejaht worden. Sie verwiesen beide, abgesehen von älteren Beispielen, auf den Fall Overbeck.

oder Gesellschaften ordnungsmäßig erkauften, dem Reiche nach der Verfassung nicht incorporirten Ländergebiete in staatsrechtlicher Beziehung dem Reiche gegenüber ein? oder besser gesagt: In welchen Richtungen dehnt sich die Souverainetät des Deutschen Reiches mit der Wirkung auf die Schutzgebiete aus, daß diese Territorien als unter der Herrschaft des Deutschen Reiches stehend betrachtet werden können? Wir sagen Herrschaft, weil hier nicht bloß das Recht der Gesetzgebung, sondern auch das Recht der Vollzugsgewalt des Deutschen Reiches in ihrer Anwendbarkeit auf den fraglichen Colonialbesitz genau geprüft werden muß.

So alt als die Doctrin des Staatsrechtes, so alt ist auch der Streit über die Frage, was denn eigentlich der Inhalt der Souverainetät ist. Die Einen zerblättern den Inhalt derselben in eine Masse von Atomen und wollen alle möglichen Facultäten des Staatsoberhauptes mit dem Flittergewande der Souverainetät ausstatten, die Andern legen die Elemente der Souverainetät in mehrere Hauptrechte zusammen, aus denen dann alles das, was dem Staatsoberhaupte an Befugnissen zukommt, gefolgert werden muß.[11])

---

[11]) Bluntschli: Deutsche Staatslehre, Nördlingen 1880, schildert im Capitel: Unterscheidung der öffentlichen Gewalten, historisch die schwere Plage, welche die Juristen von jeher mit der Analyse des Rechtes der Souverainetät hatten, wie fort und fort der Inhalt derselben streitig war und wie man zu oberst doch nur zwischen der äußern und innern Seite derselben unterscheiden kann. Repräsentation nach Außen und Alles was den Verkehr des betreffenden Gemeinwesens mit den andern Mitgliedern der Völkerfamilie zu regeln berufen ist: Aeußere Souverainetät, Herrschaft über die innern Angelegenheiten, Gesetzgebung, Verwaltung und Richteramt: Innere Souverainetät. Schon die Römer haben diese Unterscheidung nie ignorirt und war bei ihnen das, was Montesquieu in seiner Theorie der Staatsgewalten zum Ausdrucke brachte, in der Linie der innern Souverainetät durch die Functionen der legislatio, des imperium und der jurisdictio sorgfältig unterschieden. Die Scheidung der Hoheitsrechte in wesentliche und unwesentliche wird etwas zu platonisch von den Staatsrechtslehrern dazu benützt, die sogenannten nutzbaren Hoheits-

Ohne uns in eine Debatte über die Schematisirung der zum Begriffe der Souverainetät gehörigen Hoheitsrechte einzulassen, erscheint uns der absolute Charakter des Rechtes das Wesentlichste an der Souverainetät, daß sie also, soweit von ihrer Herrschaft gegebenen Falles die Rede sein kann, sowohl in der Linie der Gesetzgebung als der Executive einen von jeder andern Macht unabhängigen Willen zum Ausdrucke bringen kann. Keineswegs glauben wir aber, daß die Souverainetät als solche zerstört wird, wenn von dem Inbegriffe aller in der Person des Staatsoberhauptes als solchen sich concentrirenden Herrscherrechten einzelne dieser Rechte unausübbar sind, weil die Voraussetzungen zu ihrer Bethätigung nicht vorhanden sind.[12])

---

rechte in ihrer staatsrechtlichen Bedeutung zu degradiren. Wir möchten sehen, wie der Staat heute ohne die Regalien und Heimfallsrechte (siehe Eisenbahnhoheit) bestehen könnte, oder nur für einen Pfennig Credit genießen würde.

[12]) Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Tübingen 1876, gibt eine interessante Uebersicht der Controverse, wie im Bundesstaate die Frage über die Theilbarkeit der Souverainetät zu behandeln ist. Wir können diesen Meinungskrieg zwischen dem Verfasser und anderen Koryphäen des deutschen Staatsrechtes, so insbesondere mit Waitz, Haenel und Georg Mayer, hier nicht verwerthen, weil es sich bei den Schutzgebieten um ein Territorium handelt, welches eben in gar keinem verfassungsmäßigen Connex mit dem Reiche steht, wie es bei den Einzelstaaten, aus denen der deutsche Bundesstaat besteht, der Fall ist. Wir müssen die Frage über die Theilbarkeit der Souverainetät lediglich nach dem gegenständlichen Inhalte derselben in Erörterung ziehen und da kommen wir auf den Schlußsatz, daß bei der deutschen Schutzherrlichkeit einzelne Hoheitsrechte mit voller Souverainetät dem Reiche, andere aber ebenfalls mit voller Unabhängigkeit den Schutzgebietsverwaltungen zustehen. Wir möchten übrigens glauben, daß wir der Wahrheit nicht zu weit aus dem Wege gehen, wenn wir behaupten, daß das Verhältniß zwischen dem deutschen Reiche und den Einzelstaaten hinsichtlich der den letzteren zur vollständig unabhängigen Ausübung vorbehaltenen Reservatrechte eine schlagende Aehnlichkeit mit dem Verhältnisse zeigt, welches wir in den Beziehungen der Schutzmacht zu den Schutzgebietsverwaltungen erblicken. Hier wie dort sind dem Reiche Theile der Souverainetät zur alleinigen Ausübung zugewiesen, und andere Theile derselben den Einzelstaaten, resp. Schutzgebieten vorbehalten.

Wir werden beispielsweise den Nachweis liefern, daß ungeachtet die Reichsgewalt in voller Souverainetät die völkerrechtlichen Beziehungen der Schutzgebiete gegen andere Staaten zu leiten und zu regeln berufen ist und daher das Schutzgebiet von der nach Außen hin in Wirksamkeit tretenden Souverainetät des Deutschen Reiches förmlich durchtränkt ist, die souveraine Macht des Deutschen Reiches mit ihrer meritorischen Gesetzgebungs- und Vollzugsgewalt in der Linie der inneren Angelegenheiten der Schutzgebiete mangels territorialer Einheit der Schutzgebiete mit dem Reichskörper nicht zur Bethätigung gelangt, daß sie aber trotzdem ungeachtet der scheinbaren Ablösung einzelner Elemente der Souverainetät nach den Richtungen ihrer Bethätigungsmöglichkeit in voller Intensität zur Entfaltung gelangt.[13])

Festhaltend an dem Gedanken, daß die Grundnatur der Souverainetät, die Absolutheit ihres Wesens, dadurch nicht leidet, wenn sie auch nach einzelnen Richtungen nicht zur Bethätigung

---

[13]) Jellinek: Die Lehre von den Staatsverbindungen. Wien 1882 sagt ganz richtig bei der Frage über die Theilbarkeit der Souverainetät, daß in den Beziehungen des Vasallenstaates zum oberherrlichen, des Gliedstaates im Bundesstaate zur Centralgewalt offenbar eine Theilung der höchsten staatlichen Macht vorzuliegen scheint, daß aber damit das Princip der Untheilbarkeit der Souverainetät als Grundtypus einer normalen Staatsgewalt nicht zerstört wird. Die Jurisprudenz habe die Aufgabe nicht nur stabile, sondern auch vorübergehende irreguläre Rechtsverhältnisse zu erklären. Mit gewohnter Gründlichkeit schildert der Verfasser alle Kämpfe, welche in der Theorie über den Begriff der Souverainetät bisher geführt worden sind, und weist darauf hin, daß die nordamerikanische Union das interessanteste Streitobjekt hinsichtlich dieser Frage von jeher gebildet hat. Er erwähnt auch die Ansichten Wheaten's und Halleck's, welche behaupten, daß die völkerrechtliche Souverainetät der einzelnen Unionsstaaten zerstört, die staatsrechtliche aber erhalten geblieben ist. Warum soll dieser Unterschied in dem Wesen der Souverainetät nicht festgehalten werden, nachdem doch erst die völkerrechtliche Anerkennung eines Staates die Firma desselben zu einer vollständig souverainen macht. Wir glauben daher, daß der Verfasser bei seinem Proteste gegen die Theilbarkeit des Begriffes der Souverainetät auf das völkerrechtliche Element in dem Wesen der Souverainetät zu wenig Gewicht legt.

kommt,[14]) wird das Bild ihres Geltungsbereiches für die Schutzgebiete dann am schärfsten heraustreten, wenn wir von den äußeren Beziehungen der Schutzgebiete, die mit jenen des Reichsgebietes vollständig vermengt sind und in dieser Vermengung auch gegen andere Staaten ihre gemeinsame Behandlung finden, absehen, und unsern Blick nur auf das innere Leben dieser Territorien wenden. Wir haben in dieser Richtung gezeigt, daß die Unternehmer mit dem Eigenthum an dem Territorium auch die zur Etablirung eines staatlichen Gemeinwesens nothwendigen Hoheitsrechte erworben haben und daß daher diesen Führern der betreffenden überseeischen Unternehmungen oder den sich etablirenden Gesellschaften die rechtliche Möglichkeit gegeben ist, Einrichtungen in den Schutzgebieten zu treffen, die diese Gebiete nach und nach zu staatlichen Gemeinwesen emporheben werden, mit einem Worte, daß ein autonomer Entwickelungsgang dieser Ländergebiete durch die geschaffenen Thatsachen angebahnt ist.[15])

---

[14]) Lustkandel: Förderation oder Realunion Wien 1870 weist in seinem Kampfe gegen Fischhof auf die Verschiedenheit der Bundes- und Cantonal-Souverainetät in der Schweiz hin. Für unseren Zweck genügt es zu konstatiren, daß in der Schweiz die Souverainetät des Bundes nur auf die völkerrechtliche Vertretung der einzelnen Cantone und gewisse Reservatrechte sich beschränkt, daneben aber in der Linie aller übrigen Gegenstände der Gesetzgebung und Verwaltung die Cantonal-Souverainetät in voller Wirksamkeit steht.

[15]) Lentner a. a. O. gibt eine pragmatische Darstellung der verschiedenen Erwerbstitel für colonialen Länderbesitz und will mit Bluntschli an staatenlosem Lande die Gebietshoheit nur durch Besitznahme von Seite einer bestimmten Staatsgewalt zulassen. Er sagt unter der Rubrik Occupatio bellica: Nur das Land, nur der physische Boden, auf welchem der Staat oder die Volksgenossenschaft existirt, kann naturgemäß occupirt werden, nicht auch der Staat selbst oder die Staatsgewalt, wären sie auch noch so primitiv und unentwickelt. Die Bemächtigung der letzteren als durchaus nicht occupationsfähig begründet gar kein Eigenthum und kann rechtlich unter keine andere Kategorie gestellt werden, als unter jene der Verwaltung. Ferner sagt der Verfasser unter der Rubrik Occupatio colonica, daß der occupations-

Es wird derselbe nicht nur durch Ablehnung der Incorporirung dieser Gebiete in das Reichsgebiet, sondern auch bei jeder Gelegenheit durch ausdrückliche Anerkennung des den Schutzgebieten zustehenden vollen Selbstbestimmungsrechtes von Seite der maßgebenden legislativen Factoren der Reichsgewalt autoritativ ratificirt. Wir verweisen hier nur auf die ein ganzes Programm enthaltende Rede des deutschen Reichskanzlers in der Sitzung des Reichstages vom 26. Juni 1884, in welcher der Mann mit dem weiten Blicke unter anderem Folgendes sagte: „Den Interessenten der Colonie soll das Regieren derselben im wesentlichen überlassen und ihnen nur für Europäer die Möglichkeit europäischer Jurisdiction und desjenigen Schutzes gewährt werden, den wir ohne stehende Garnisonen dort leisten können. Ein Vertreter des Reiches, ein Consul, wird die Autorität des Reiches wahren und Beschwerden entgegennehmen. Handelsgerichte werden weitere Streitigkeiten entscheiden. Nicht Provinzen sollen gegründet werden, sondern Unternehmungen mit einer Souverainetät, welche dem Reiche lehnbar bleibt; ihre Fortbildung bleibt im wesentlichen den Unternehmern überlassen."

Dort, wo solche Grundsätze als Leitstern für die Haltung der Regierung in Colonialfragen aufgestellt werden, da kann unmöglich ein Zweifel darüber obwalten, daß man an der autonomen Selbstständigkeit des überseeischen Territorialbesitzes nicht rütteln will. Die deutsche Reichsgewalt kann weder legislativ

---

weise Ländererwerb durch Handelscolonien nur im Auftrage und mit Vollmacht einer Staatsgewalt vollzogen werden kann. Gegen diese Anschauung müssen wir auf dem Boden des deutschen Staatsrechtes Front machen. Warum soll eine Handelscolonie nicht kraft eigenen Rechtes herrenlose überseeische Ländereien im Wege der Occupation erwerben und warum soll der Occupationswille nicht auch auf die von Niemanden reclamirte Landeshoheit sich erstrecken dürfen?

Dort wo durch Vertrag mit den eingebornen Fürsten Hoheitsrechte an eine Privatperson übergehen, dort kann schon gar nicht die Ausübbarkeit dieser Rechte von Seite der Erwerber angezweifelt werden.

noch administrativ auf Grund der Schutzherrlichkeit in die innern Angelegenheiten der hier in Rede stehenden autonomen Ländergebiete eingreifen; wer das Gegentheil behauptet, verliert für seine Ansicht jeden wissenschaftlichen Boden und steuert geradezu dem Chaos zu. Dadurch, daß Gegenstände der innern Verwaltung dem Herrscherrechte des Schutzherrn ausdrücklich vorbehalten werden, wie dies beispielsweise mit dem Gesetzgebungsrechte des Deutschen Reiches hinsichtlich der Justizeinrichtungen in den Schutzgebieten der Fall ist, dadurch erhält unsere Ansicht über den rechtlichen Inhalt der deutschen Schutzherrlichkeit ihre officielle Bestätigung, und tritt nach der Regel: „exceptio firmat regulam in casibus non exceptis“ für die übrigen Gegenstände der innern Colonialverwaltung der Anspruch auf volle Autonomie der deutschen Schutzgebiete zur hellen Erscheinung. Mit der hier eigentlich vorliegenden Abtretung der Justizhoheit von Seite der Schutzgebiete an das Reich wird für die Souverainetät der Schutzmacht hinsichtlich der Einrichtungen der Rechtspflege ein Bethätigungsfeld geschaffen; damit aber nicht die Souverainetät in toto für die Angelegenheiten der innern Verwaltung der Schutzgebiete in's Leben gerufen. Wie könnte die deutsche Reichsregierung angesichts dieser Analyse der hier vorliegenden Rechtsverhältnisse ein Besteuerungsrecht auf das fremde Territorium, einen Anspruch auf die dort noch schlummernden Regalien oder sonstigen nutzbaren Hoheitsrechte, auf das nach Durchführung der projectirten Eisenbahnbauten seinerzeit vielleicht sehr wichtig werdende staatliche Heimfallsrecht geltend machen, ohne die fundamentalsten Grundsätze des Territorialprincipes zu verleugnen. — Es muß denjenigen, der sich in das Wesen des öffentlichen Rechtes etwas mehr zu vertiefen gewohnt ist, ein nicht geringes Staunen erfassen, wenn einzelne Stimmen unter den Colonialjuristen ohne irgendwelche Rechtfertigung, ja ohne auch nur den Versuch zu machen, eine wissenschaftliche Rechtfertigung zu bringen, sagen, das Besteuerungsrecht der Krone hinsichtlich der Schutzgebiete

stehe außer allem Zweifel und habe der Reichstag durch seine Beschlüsse, wonach er den Kaiser in seiner Verordnungsgewalt nur nach gewissen Richtungen beschränkte, dieses allgemeine legislative Eingriffsrecht der Krone in die innern Angelegenheiten der Schutzgebiete indirect ratificirt. Wenn man sich die Aufgabe, um deren wissenschaftliche Lösung es sich handelt, so leicht macht, dann natürlich ist über so subtile Rechtsfragen bald ein Urtheil gefällt; wenn man aber dem Probleme, um dessen Lösung es sich handelt, ernst an den Leib rückt, dann muß man eben tiefer in die Sache eindringen und wenigstens den Versuch unternehmen, sich ein wissenschaftlich haltbares Bild von der eigentlichen Natur des Rechtsverhältnisses zu entwerfen.

Wir haben gesehen, daß die deutsche Schutzherrschaft in völkerrechtlicher Richtung das Recht und die Pflicht zur gemeinsamen Interessenvertretung der Schutzgebiete nach außenhin involvirt und haben nun in staatsrechtlicher Richtung bewiesen, daß nach der Seite der innern Angelegenheiten hin das Reich legislativ und administrativ nur insoweit eingreifen darf, soweit die Machthaber der Schutzgebiete freiwillig sich der Souverainetät des Reiches unterwerfen.

Das ist bezüglich der Justizeinrichtungen bereits geschehen und kann bezüglich aller übrigen Ressorts des innern Verwaltungsdienstes successive geschehen, wenn zwischen dem Reiche und den einzelnen Schutzgebietsverwaltungen diesfalls Compromisse zustande kommen.

Ist es denn unmöglich, daß gerade bei den Verhandlungen über die finanzielle Betheiligung des Reiches an den innern Einrichtungen der Schutzgebiete den Gesellschaften so manche Concession in Steuer- und sonstigen Regalitätsfragen abgerungen würde, auf Grund welcher dann das Reich mit einem vollständig unanfechtbaren Rechtstitel Gesetze für die Schutzgebiete ad hoc zu erlassen in die Lage kommt. Sind nicht manche unserer österr.-ungar. Reichsgesetze in der Linie der Steuerfragen auch auf diesem

Wege durch bloßes Compromiß zu Stande gekommen und hat dies jemand aus irgend einem Grunde beanständet? Gewiß nicht, und man wird überhaupt in Verhältnissen, wo jeder Theil seine Eigenberechtigung festhält, immer am besten thun, wenn man den Dualismus dieses Verhältnisses auf das gegenseitige Interesse beider Theile aufbaut. Je mehr auf beiden Seiten über Fragen materiellen Inhaltes paktirt wird, desto mehr Compensationsobjekte gibt es, wenn ein oder der andere Theil nicht Wort halten will, und sehen wir also in der Theorie contractlicher Interessenverschlingungen einen ganz guten Nothbehelf für den Mangel eines innern staatsrechtlichen Connexes.

Kann aber das Reich auch keine strikte Norm des innern Staatsrechtes für sich geltend machen, um in die Verhältnisse der Schutzgebiete legislativ oder executiv eingreifen zu dürfen, so geht es doch aus dem Wesen und der Natur der Schutzherrschaft hervor, daß das Reich zweifellos durch Uebernahme der völkerrechtlichen Vertretung ein ganz inhaltsvolles Aufsichtsrecht über die Schutzgebiete hinsichtlich aller Gegenstände ihrer innern Verwaltung erworben hat und daß es mittels dieses Aufsichtsrechtes die Interessen des Reiches nach allen Richtungen zu wahren in die Lage kommt. Man kann die Interessen eines Territoriums nach Außen hin nicht wirksam vertreten, wenn man nicht genaue Einsicht in das Leben und Treiben eines solchen Gemeinwesens zu nehmen berechtigt ist. Die Schutzgewalt muß sich überzeugen können, ob die Interessen, welche sie vertreten soll, nicht im Widerspruche mit den Interessen des Mutterlandes stehen, und schon aus diesem Titel ist das Aufsichtsrecht der Schutzmacht vollinhaltlich motivirt.[16])

---

[16]) Bornhak a. a. O. will in der Organisation der Verwaltung zwei Kategorien von Schutzgebieten unterscheiden: Kronschutzgebiete und Gesellschaftsschutzgebiete, je nachdem Verwaltung und Rechtsprechung durch unmittelbar vom Kaiser oder seiner Regierung bestellte Beamte oder durch Organe einer Gesellschaft ausgeübt werden, der ein Schutzbrief ertheilt ist. Wir können

Das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches als oberste Verwaltungsinstanz für die Wahrung der Interessen deutscher

---

dieser Unterscheidung keine innere Berechtigung zuerkennen, denn auch bei den Kronschutzgebieten findet keine Incorporirung des Territoriums in das des Reiches statt, und sind also auch diese staatsrechtlich in keinem andern Verhältnisse zum Reiche als die Gesellschaftsschutzgebiete. Die Beamten, welche in den Kronschutzgebieten fungiren, haben auch nur die Aufgabe, überwachend und controlirend auf die Thätigkeit der Schutzgebietsverwaltung einzuwirken und beschränken die Autonomie derselben nicht mehr und nicht weniger, als die Beamten des Reichs selbe in den Gesellschaftsschutzgebieten einschränken.

Die Gesellschaft, welche die Besitzungen des Kaufmanns Lüderitz erworben hat und für welche Besitzungen der Verfasser unter anderem auch den Namen Kronschutzgebiet in Anspruch nimmt, werden dem bestellten Gouverneur de jure nicht anders gegenüber stehen, als die übrigen Schutzgebiete kleineren Umfanges, in denen noch kein Beamter mit so großem Titel bestellt ist.

Das Bild der Verwaltungseinrichtungen, welches uns Bornhak hinsichtlich jener Schutzgebiete entwirft, welche er als Kronschutzgebiete bezeichnet, gerade dieses Bild zeigt uns, daß Alles was dort an Einrichtungen der innern Verwaltung geschaffen worden ist, und anderwärts, sobald die Verhältnisse es erlauben, auch geschaffen werden wird, durch und durch den Charakter voller Autonomie trägt und geradezu den Beweis liefert, daß unsere Ansicht über die einheitliche juristische Stellung der Schutzgebiete vollkommen richtig ist. Denn was der Herr Verfasser von dem bloß berathenden Wirkungskreise des mit dem kais. Commissär gemeinschaftlich verwaltenden Gesellschaftsausschusses spricht, stellt sich als eine Annahme des Herrn Verfassers heraus, für deren Richtigkeit in den Thatsachen keine Bestätigung sich findet. In denjenigen Dispositionen, welche die autonome Organisation dieser Niederlassungsgebiete tangiren, nehmen die fraglichen Gesellschaftsorgane eine vollkommen selbstständige, von der Reichsgewalt nicht dependente Stellung ein, und liegt also in jenen Richtungen ihrer Thätigkeit, welche als Ausfluß der ihnen zustehenden Hoheitsrechte erscheint, nicht der Wirkungskreis eines consultativen, sondern der eines decernirenden Organs der Gesellschaftsleitung. Wir nehmen Act davon, daß nach eigener Angabe des Herrn Verfassers der gegenwärtige Verwaltungsausschuß an die Stelle einer schon vor der Besitzergreifung (?) oder besser gesagt vor Uebernahme des Protectorates bestandenen Einrichtung getreten ist, dann als Court of Equity unter dem Vorsitze des englischen Consuls aus Agenten verschiedener europäischer Firmen und einheimischer Häuptlinge sich gebildet hat. Wenn die Textirung der

Unterthanen im Auslande hat dieses Aufsichtsrecht der Krone zu handhaben, weil die Schutzgebiete nicht Inland sind und weil dieses Aufsichtsrecht nicht ein Ausfluß der für die Schutzgebiete nur theilweise zur Bethätigung kommenden innern Souverainetät, sondern nur ein Ausfluß der mit der Wahrung der völkerrechtlichen Interessen des gemeinsamen Reichs- und Schutzgebietskörpers betrauten äußern Souverainetät des Reiches sich darstellt. Bratsch!

Schriftstücke, mit welchen der Wirkungskreis dieses Verwaltungsausschusses durch Verordnungen des kais. Commissärs bestimmt wurde, im Uebereifer seiner Amtsführung Ausdrücke enthält, welche die Herabdrückung der Competenz dieses Verwaltungsausschusses auf das Niveau einer bloß consultativen Körperschaft herbeizuführen in der Lage sind, so kann das dem wirklichen Rechte, welches zwischen den Schutzgebieten und dem Reiche nach dem wissenschaftlichen Boden dieses Verhältnisses besteht, nicht präjudiciren, und wird bei Eintritt entscheidender Momente im Falle eines Conflictes doch nur das wahre Rechtsverhältniß zu dauernder Anerkennung gelangen können. Solange Alles im Frieden sich abwickelt, werden diese Fragen nicht acut werden, werden aber irgendwelche Lebensfragen der Colonien später streitig, dann muß die Wissenschaft und ihre Lehre den Weg anweisen, wie diese Fragen zu lösen sind.

An dem Grundcharakter der Schutzgewalt ändert sich auch nichts, wenn die Unterwerfung eines Gebietes unter die Schutzherrlichkeit eines fremden Fürsten dadurch geschieht, daß ein eingeborner Fürst selbst sein Land unter die Schutzgewalt der auswärtigen Macht stellt. Denn wenn in der Verfassung kein Anhaltspunkt für die Incorporirungswirkung eines solchen Unterwerfungsactes vorhanden ist, so bleibt das betreffende Territorium mit Ausnahme jener Hoheitsrechte, welche ausdrücklich an die Schutzmacht abgetreten werden, unter der Landeshoheit des eingebornen Fürsten und beschränkt sich die Wirkung der Unterwerfung auf die Einräumung des oben besagten Aufsichtsrechtes, mittelst welches verhindert werden kann, daß von dem eingebornen Fürsten in Zukunft Einrichtungen in seinem Lande getroffen werden, die mit den Interessen der Unterthanen der betreffenden Schutzmacht im Widerspruche stehen. Hat sich der eingeborne Fürst die Jurisdiction über seine Landeskinder vorbehalten, was in der Regel der Fall ist, so wird sich der Wirkungskreis der in diesem Territorium zu etablirenden Schutzgebietsgerichte entsprechend verengen, an der staatsrechtlichen Stellung dieser Gerichte im Uebrigen wird sich dadurch nichts ändern.

Es wurde bei verschiedenen Gelegenheiten ohne nähere Vertiefung in den Gegenstand darauf hingewiesen, daß diese Nebenstellung der Schutzgebiete viel Aehnlichkeit habe mit der Stellung der autonomen Körperschaften, die auch ganz selbstständig das Innere ihrer Angelegenheiten zu regeln befugt und nur einem Aufsichtsrechte der Landesregierung unterworfen sind. Das Reich, sagt man, würde am besten fahren, wenn es diese Schablone für das Rechtsverhältniß der Schutzgebiete acceptiren würde. Ja, auch wir glauben diese Anschauung wissenschaftlich vertreten zu können, aber nur unter der Reserve, daß die Schutzgebiete dadurch ihre Sonderstellung als auswärtige Territorien nicht verlieren und der Kaiser das hier geforderte Aufsichtsrecht nicht als Träger der inneren Executivgewalt, sondern als oberster Verwalter der auswärtigen Angelegenheiten des Reiches zu handhaben befugt ist.

Interessant ist hier nur noch die Untersuchung, wie dieses Aufsichtsrecht in seinem meritorischen Inhalte rechtlich qualificirt werden soll. Bekanntlich erhält im Inlande jede Corporation, die sich bildet, ihre Lex durch die Staatsgewalt, weil bei der souverainen Natur der staatlichen Herrschaft nichts im Staate sein eigenes Recht zu schaffen im Stande ist.[17]) Dieser Grund-

---

[17]) Zoepfl a. a. O. kommt uns mit seiner Schilderung des Verhältnisses des Staates zu anderen Gemeinwesen bei Vertheidigung unseres Rechtsstandpunktes sehr zu Hilfe. Er sagt: Der Unterschied zwischen den Corporationen des innern Staatsrechtes und dem Staate selbst liegt einzig und allein darin, daß erstere die Lex ihres Daseins vom Staate erhalten, während der Staat als souveraines Gemeinwesen sich diese Lex selbst gibt. Der Staat kann nur dort seine Lex aufdrängen, wo seine Souverainetät als Territorialmacht in Wirksamkeit steht. Nachdem aber die Gesellschaften, welche in den Schutzgebieten zur Ausübung staatlicher Hoheitsrechte berufen sind, ein Territorium beherrschen, welches nicht zum Reiche gehört, so kann die Lex des Reiches hier nicht walten. Sie kann nur dann und insoweit auf fremdem Territorium sich entfalten, wenn und insoweit Bestandtheile der auf diesem Territorium haftenden Souverainetät an sie abgetreten werden. In unserem

satz des Staatsrechtes kann selbstverständlich auf die Schutzgebiete nicht angewendet werden, weil sie nach den oben erörterten Grundsätzen ihrer Entstehung das Recht, das sie für die Gestaltung ihrer innern Verhältnisse brauchen, selbst besitzen.[18])

Falle treten die Schutzgebiete die ganze äußere Seite der Souverainetät an die Schutzmacht ab und geht also die Vertretung ihrer Interessen nach Außen hin durch Constituirung der Schutzherrlichkeit an den obersten Repräsentanten der Schutzmacht über. Aber was sonst noch an Hoheitsrechten in der Linie der innern Gesetzgebung und Verwaltung von den Machthabern der Schutzgebiete an das Reich abgetreten wird, das vermehrt die Souverainetät des Reiches in ihrer Beziehung auf die innern Angelegenheiten der Schutzgebiete, hat aber nicht die Wirkung, daß es die Souverainetät des Reiches auch in anderer Richtung auf die Schutzgebiete ausdehnt. Es löst bloß die Schutzgebietsherrschaft unter Aufrechthaltung ihrer Eigenberechtigung einzelne Elemente ihrer Macht zu Gunsten des Reiches ab. Es hat das die Folge, daß ungeachtet des Fortbestandes vollständigster territorialer Separation, wenigstens in einigen wichtigen Punkten Homogenität zwischen der Gesetzgebung der Schutzgebiete und jener der Schutzmacht hergestellt wird. Schon das Mittelalter kannte solche Zerstückelungen der Souverainetät zu Gunsten von Städten und Klöstern, ohne daß die Herrscherrechte der Territorialherren darunter litten. Es wurden Steuerregalien, ja sogar die Münzhoheit für ein bestimmtes Territorium aus dem Aggregate der Souverainetätsrechte des Landesherrn ausgeschieden, und doch blieb die Majestät der Herrschergewalt in allen übrigen Richtungen intact. Man verwechselt hier immer die Absolutheit der Souverainetät mit dem innern Gehalte derselben. In ersterer Richtung ist sie immer untheilbar, in letzterer aber zweifellos zerlegbar.

[18]) Hefftter: Das europäische Völkerrecht der Gegenwart, Berlin 1861, sagt: Die Souverainetät oder Hoheitsgewalt über ein Land ist keine substanzielle Macht, welche an und für sich einem Gliede der Staatsgemeinde oder dieser selbst in ihrem Ganzen beiwohnt, sie ist eine Gewalt, deren organische Erscheinung und unabhängige Stellung das Product eines eigenen Willensactes ist, wodurch sie das Recht einer oder mehrerer Personen in Gemeinschaft wird. Mit dieser Begriffsbestimmung können unsere Colonialgesellschaften ohne Zweifel als die Herren der Souverainetät jener Ländergebiete betrachtet werden, welche sie unter Anrufung der Normen des deutschen Staatsrechtes von den eingebornen Fürsten erworben haben, und kann man also ruhig sagen: Sie haben das Recht, das sie zur staatlichen Organisation

Es kann also der Inhalt dieses Aufsichtsrechtes des Reiches nur überwachender, controllirender Natur und dahin gerichtet sein, daß die autonomen Gewalten der Schutzgebiete weder legislativ noch administrativ Normen erlassen oder Einrichtungen treffen, die mit den Interessen der deutschen Unterthanen daselbst bezw. mit den Interessen des Reiches im Widerspruche stehen.[19])

Soll die Schutzherrschaft für das Reich einen Vortheil haben — und Schenkungen werden ja auch im öffentlichen Rechte nicht vermuthet —, so muß die Schutzmacht berechtigt sein, in die innern Angelegenheiten der Schutzgebiete sowohl in der Linie der Gesetzgebung als der Verwaltung so weit einzugreifen, daß sie durch ihre Beamten auch schon gegen die Bedrohung der Interessen ihrer Nationalen aufzutreten in die Lage kommt. Dazu braucht sie aber nicht die Berechtigung, direct in die innere Gesetzgebung und Verwaltung dieser Schutzgebiete eingreifen zu dürfen, sondern es genügt dafür ein principiell von den Macht-

---

ihrer Niederlassungsgebiete nöthig haben, nicht von auswärts sich zu holen, sondern besitzen dasselbe schon nach den thatsächlichen Grundlagen ihrer Existenz.

[19]) Lentner a. a. O. will auf Grund des altgermanischen Staatsrechtes dem überseeischen Ländererwerbe durch Private eine feudale Unterlage geben, indem er sagt, daß die Colonien im Mittelalter als Feod oder Feudum mit dem Beneficium der Lehenprotection und dem Obsequium der Lehensreferenz galten. Die Colonisten seien in einem dinglich persönlichen Rechtsverhältnisse zum Mutterstaate gestanden. Das Eigenthum, dem alle Souverainetätsrechte anhaften, sei in ein Obereigenthum und in ein Nutzungseigenthum geschieden, dem die dinglichen Rechte und Früchte des Landeserwerbes zufielen. Herrenloses Land habe zuförderst als Gottes- oder Sonnenlehen gegolten und habe deshalb die Vorstellung im mittelalterlichen Rechte feste Wurzel gefaßt, daß der Papst als Stellvertreter Gottes oberster Lehensherr bezüglich aller Colonialerwerbungen sei.

Wir glauben von dieser mittelalterlichen Reminiscenz hier Notiz nehmen zu müssen, weil auch deutsche Juristen es versuchen, das Imperium des Kaisers über die Schutzgebiete aus einer Art Oberlehensherrlichkeit desselben hinsichtlich der Colonien zu deduciren. Wir kommen später auf den Gegenstand zurück.

habern der Schutzgebiete, schon durch die Schutzbriefe anerkanntes Protestrecht, mittelst welchem sie verhindern kann, daß Gesetze und Verwaltungseinrichtungen in diesen Gebieten geschaffen werden, welche das Interesse der deutschen Unterthanen und damit des Reiches zu schädigen geeignet sind. Die Schutzbriefe enthalten fast alle den als Resolutivbedingung aufzufassenden Passus, daß die Schutzherrschaft gekündigt werden würde, wenn Einrichtungen getroffen werden, die das Interesse der deutschen Unterthanen zu schädigen geeignet sind.[20])

---

[20]) Bornhak a. a. O. will auch unter Darstellung der Rechte des mittelalterlichen Königs- resp. Grafenbannes für den Kaiser die vollziehende Gewalt in den Schutzgebieten retten.

Soweit nun wir uns mit staatsrechtlichen Fragen beschäftigt haben, muß man vor Allem bei der Executive eines Machthabers doch vorerst fragen, ob und inwieweit die Bethätigung seiner Vollzugsgewalt sich auf ein Gesetz stützen kann. Die Executive kann doch nicht weiter reichen als die Legislative, zu deren Vollzug der Machthaber berufen ist.

Entscheidend bleibt also immer die Frage, inwieweit die legislative Macht der Souverainetät auf die Schutzgebiete sich ausdehnt. Darüber gibt uns nun der Herr Verfasser gar keine Andeutungen, sondern stellt seine Thesis unbekümmert um jede Vorfrage, in denkbar kategorischester Weise auf. Er sagt: Der ganze Verwaltungsapparat des Mutterlandes wäre eigentlich auf die Schutzgebiete anwendbar, nur die unentwickelten Verhältnisse dieser Territorien lassen diese Transferirung nicht zu. Wie kann man mit solchen Motiven über die Verpflichtung strenger Beweisführung hinüberschlüpfen wollen. Der Herr Verfasser hätte uns doch sagen müssen, wie er angesichts der modernen Verfassungsgesetze den Rechtstitel des Königsbanns heute noch anrufen kann. Wer auf Grund dieser mittelalterlichen Reminiscenz die ganze Verwaltungsgesetzgebung des Reiches in die Schutzgebiete importiren zu können glaubt, der ignorirt die Verfassungsgeschichte unseres ganzen Jahrhunderts, die von einem solchen Oberherrlichkeitsrechte des Staatsoberhauptes auf territoriale Erwerbungen eines Unterthanen im Auslande nichts weiß. Bornhak geht nun in sich und will sein juristisches Gewissen damit beruhigen, daß er neben dem Königsbann des Kaisers doch auch das Landesrecht der Schutzgebiete leben läßt. Das hätte er weit einfacher mit einem Appell an die modernen Principien des Staatsrechtes erreichen können, wenn er unter Reclamation des constitutionellen Aufsichtsrechtes der Krone mit uns gesagt

Dieses Protestrecht ist nicht so wertlos als es vielleicht im ersten Moment den Anschein hat. Denn mit wieviel tausend Fäden werden nach und nach die Verhältnisse der Schutzgebiete in wirtschaftlicher Beziehung mit dem Reiche verknüpft, wie arg wäre es den Schutzgebieten, wenn sich durch Kündigung der Schutzherrlichkeit momentan das Reich von den Interessen der Schutzgebiete loslösen und sich von der Vertretung dieser Interessen gegen die übrigen Culturmächte lossagen würde. Kann also auch die Lex des Deutschen Reiches nicht aus irgend einem Titel des Staatsrechtes den Schutzgebieten octroirt werden, die Macht der Verhältnisse wird das Reich immer in die Lage versetzen, die Schutzgebiete willfährig zu machen, seinen Wünschen Rechnung zu tragen.[21]) Es concentrirt sich also der Habitus

---

hätte: Die Schutzgebiete haben ihr eigenes Recht der Gesetzgebung und Verwaltung und der Kaiser hat lediglich nur das Aufsichtsrecht. Der Herr Verfasser ahnt eben das Richtige an dem Verhältnisse, kommt aber aus dieser Ahnung nicht in die Region einer wissenschaftlich haltbaren Ueberzeugung.

[21]) Lentner a. a. O. will wie schon früher erwähnt, den Beweis für die persönliche Rechtsfähigkeit der Colonialgesellschaften zum Erwerbe und zur Ausübung staatlicher Hoheitsrechte aus dem Grunde nicht zulassen, weil er alle in den Verträgen mit den eingebornen Fürsten erwähnten Hoheitsrechte für den schutzherrlichen Staat reclamirt. Wir können die Argumente des Verfassers nicht acceptiren, denn wenn er sagt, auch dafür müsse erst eine Anerkennung der Staatengemeinschaft geschaffen werden, so überschätzt er die Competenz des Völkerrechtes.

Wenn der schutzherrliche Staat, der die Vertretung des Colonialgebietes nach Außen hin übernimmt, gegen die Ausübung dieser Hoheitsrechte von Seite der Gesellschaften keine Einwendung erhebt, und er kann de jure keine erheben, so haben die anderen Staaten nichts in die innere Legislation und Verwaltung der Schutzgebiete und bezw. über die Zuständigkeit dieser Rechte etwas zu reden. Die L. 32 § 1 D. de serv. praed. urb. und L. 10 § 1 D. de usurp. et usucap. sprechen deutlich das Princip aus, daß mit dem Erwerbe eines Grundstückes auch die an demselben haftenden Rechte mit erworben werden. Warum sollen im modernen Staatsleben das nur Privatrechte sein? Heute ist man über das Cäsarenthum des römischen Rechtes,

der deutschen Schutzherrschaft auf ein Rechtsverhältniß rein völkerrechtlicher Natur, das in staatsrechtlicher Beziehung im Wege des Compromisses einiges Geäder zeigt, das aber bei der territorialen Sonderstellung der Schutzgebiete nur in sehr geringem Umfange eine Ausdehnung der Souverainetät des Deutschen Reiches auf die innern Angelegenheiten dieser Landesgebiete zur Folge hat.

Wir werden die Erkenntniß von der völkerrechtlichen Stel-

---

wonach das Imperium der römischen Reichsgewalt auf alle Territorien des Weltkreises, sie mögen bereits occupirt oder noch herrenlos sein, sich erstreckt, und wornach daher öffentliche Rechte nie Gegenstand einer Privatoccupation sein konnten, hinaus. Diese Rechtsanschauung ist überwunden und bleibt also der Satz der Digesten, daß mit dem Grunderwerb auch die an demselben klebenden Rechte transmittirt werden, in analoger Anwendung aufrecht. Auch das canonische Recht steht dem Rechtserwerb einzelner Hoheitsrechte durch Private nicht entgegen, es läßt sogar die Usucapion von öffentlichen Rechten im Wege der unvordenklichen Verjährung zu.

Wir bleiben also bei unserer Ansicht, daß die Schutzgebiete volle Autonomie kraft eigenen Rechtes haben und keine völkerrechtliche Anerkennung hiezu nöthig ist. Der Verfasser übersieht, daß es sich hier um ein Territorium handelt, das völkerrechtlich schon seine Vertretung durch die Schutzmacht hat, und daß die Frage, wem das Recht zur Ausübung der Hoheitsrechte in der Linie der innern Angelegenheiten zusteht, im Verhältniß zu den auswärtigen Mächten gar nicht zur Sprache kommen kann. Ist die Schutzmacht damit einverstanden, daß die öffentlichen Rechte von den Erwerbern des Territoriums ausgeübt werden, und solange keine Incorporirung erfolgt, kann sie die innere Souverainetät in toto nicht beanspruchen, so hat Niemand von den auswärtigen Mächten gegen die autonome Entwickelung der Schutzgebiete irgend ein Einspruchsrecht. Die Hinweisung auf den Unterschied, welchen die Congoacte zwischen Souverainetät und Protectorat macht, bekräftigt in den vom Verfasser selbst gemachten Erwägungen unsere Ansicht. Denn sind in den unter das Protectorat einer Macht genommenen Gebieten Einrichtungen getroffen, welche die Einsetzung einer Obrigkeit entbehrlich machen, so finden die Bestimmungen der Congoacte über die Verpflichtung zur Einsetzung einer Obrigkeit auf diesem Gebiete keine Anwendung, ergo wird vom Berliner Congreß selbst anerkannt, daß das Protectorat und Selbstständigkeit der Colonisationsgebiete in Etablirung von Einrichtungen staatlicher Natur ganz gut neben einander bestehen können.

lung der deutschen Colonien wesentlich damit fördern, wenn wir auf den Gegensatz aufmerksam machen, der zwischen der völkerrechtlichen Stellung des neuen Congostaates und jener unserer deutschen Schutzgebiete besteht. Während man beim Congogebiete angesichts seiner großen Ausdehnung und schon vielfach entwickelteren innern Structur[22]) keinen Anstand nahm, diesem Territorium eine staatliche Selbstständigkeit zu geben und es mit den Attributen der vollen Souverainetät in die Reihe der völkerrechtlich anerkannten Staatsindividuen aufzunehmen, können solch' zerstreute Segmente überseeischer Landerwerbungen geringeren Umfanges, wie sie die Deutschen bisher erst aufzuweisen haben, nur durch Anlehnung an einen kräftigen Mutterstaat völkerrechtlich zu einem Schutze ihrer Interessen gelangen.

Der Unterschied der Stellung dieser beiden Arten außereuropäischen Besitzes liegt also darin, daß bei der ersteren Art des Besitzes die völkerrechtliche Anerkennung der staatlichen Natur eines solchen Ländererwerbes direct erfolgt, daß also durch die diplomatische Agnoscirung des Ländererwerbes mit den Attributen der staatlichen Souverainetätsrechte eine ganz neue staatliche Firma geschaffen wird, der die Verfassungsausbildung und die Zukunft seiner innern Verwaltung unter Aussichtnahme auf Bildung einer eigenen maritimen Macht und unter dem Zugeständnisse einer diesfälligen eigenen Flagge vollkommen uncontrollirt überlassen bleibt, daß man dagegen bei der letzteren Art des Besitzes den Heimathsstaat des Erwerbers darum angeht, seine maritimen Kräfte den Interessen dieser zerstreuten überseeischen Gebiete zur Verfügung zu stellen, und in allen Fragen des internationalen Verkehrs dieser Ländergebiete die-

---

[22]) Finden wir doch im Congogebiete schon Telephone, mittelst welcher die einzelnen Factoreien mit einander correspondiren. Heute ist der Entwickelungsproceß eines Gemeinwesens ein viel rascherer, weil hundert Erfindungen der Neuzeit mit angespannt werden können, um diese Neubildung des projectirten Gemeinwesens zu beschleunigen.

selben unter seinen Schutz zu nehmen. Da jeder Staat für seine im Auslande Erwerb suchenden Unterthanen zum Schutze ihrer gesellschaftlichen Unternehmungen jeweilig Opfer zu bringen nicht abgeneigt ist, und er sich schon als Wächter der handelspolitischen Interessen des Landes darum kümmern muß, wie weit von den Erwerbern solcher überseeischer Territorien die Interessen der Heimathsgenossen bei der Ausgestaltung dieser neuen Gemeinwesen beachtet werden, so wächst auch aus diesen Pflichten ein Theil des Rechtsbodens heraus, der sich zwischen dem Reiche und den Schutzgebieten nach und nach etabliren wird. Man sollte überhaupt bei Prüfung des Inhaltes eines öffentlich-rechtlichen Verhältnisses immer auch auf das, was Pflicht in einem solchen Verhältnisse ist, scharf reagiren, weil nur bei Combination dessen, was an Berechtigungen in dem Verhältnisse liegt, mit dem, was sich an Pflichten zeigt, eine erschöpfende Diagnose der juristischen Natur öffentlich-rechtlicher Verhältnisse möglich ist.

Mit dem Aufsichtsrechte über die Schutzgebiete und mit dem gemeinsamen Vertretungsrechte derselben nach Außen hin erschöpft sich in materieller Richtung der ganze Inhalt des internationalen Schutzrechtes.[23])

---

[23]) Gneist: Selfgovernment, Communalverf. und Verwaltungsger. in England, 3. Auflage S. 882, unterscheidet das System des obrigkeitlichen Selfgovernments und das System der wirthschaftlichen Selbstverwaltung. Diese Unterscheidung gibt uns hier den Schlüssel zur Charakteristik der Selbstverwaltung der Schutzgebiete. Nicht bloß die wirthschaftliche, auch die obrigkeitliche Selbstverwaltung steht den Schutzgebieten zu, und unterscheidet sich von der Selbstverwaltung der Corporationen des innern Staatsrechtes dadurch, daß die Schutzgebiete diese ihre Selbstverwaltung kraft eigenen Rechtes führen, während die Corporationen des innern Staatsrechtes diese Selbstverwaltung nur als Delegirte der Staatsgewalt zu führen berechtiget sind. Sehr treffend sagt Laband, daß die Selbstverwaltung nicht der Zwischenbau zwischen Staat und Gesellschaft, sondern der Zwischenbau zwischen Staat und Unterthan ist. Anstatt daß der Staat seine obrigkeitlichen Herrschaftsrechte direct durchführt, überträgt er die Durchführung an Personen, welche ihm

Das Deutsche Reich soll mit den Opfern, welche es zur Belebung dieser colonialen Schutzgebiete zu bringen sich entschlossen hat, nicht zu sparsam vorgehen, die versio in rem, mit welcher sie den innern Aufbau dieser aufstrebenden jungen Gemeinwesen zu fördern in die Lage kommt, wird in Zukunft reichliche Früchte tragen.

Die möglichst kräftige finanzielle Unterstützung dieser theilweise vielversprechenden Handelsemporien wird den Unternehmungsgeist der Machthaber dieser Ländergebiete mächtig anfachen und der Autonomie dieser mit bereits schätzbaren Ansätzen staatlicher Entwickelungsfähigkeit versehenen überseeischen Territorien kräftige Impulse geben. Die deutsche Reichsregierung ermuthigt auch in ganz richtiger Auffassung der sicheren Vortheile, welche

---

zwar unterworfen sind, die aber ihm gegenüber eine besondere öffentliche Rechtssphäre, eine begrifflich verschiedene Existenz haben. Selbstverwaltung beruht auf der Selbstbeschränkung des Staates hinsichtlich der Durchführung seiner Aufgaben und der Geltendmachung seiner obrigkeitlichen Herrscherrechte auf die Aufstellung der dafür maßgebenden Normen und auf die Controle ihrer Befolgung, während die Handhabung dieser Normen selbst Zwischengliedern übertragen wird. Es ist ganz unrichtig, in der Selbstverwaltung die freie Thätigkeit der einzelnen Bürger zu sehen. Der einzelne Bürger steht auch den Organen der Selbstverwaltung als Unterthan, als Object obrigkeitlicher Rechte gegenüber; nicht die natürliche Freiheit des Einzelnen bethätigt sich in der Selbstverwaltung, sondern die staatliche Herrschaft, der obrigkeitliche Zwang über den Einzelnen. Nur ist es andererseits nicht der Staat selbst, der diesen Zwang ausübt, sondern ein öffentlich-rechtliches Subject, das zwischen den Staat und den Einzelnen gestellt ist und das vom Staat zur Durchführung seiner Aufgaben verwendet wird. Wir markiren diese Lehre deshalb so scharf, weil damit die Unterschiede zwischen der Selbstverwaltung der autonomen Corporationen des Inlandes und jener der Schutzgebiete hell beleuchtet werden. In den Schutzgebieten üben die Machthaber der colonialen Gesellschaften die ihnen zustehenden Hoheitsrechte nicht als Zwischenbau des Reiches, sondern direct und unmittelbar kraft eigenen Rechtes den Einwohnern der Schutzgebiete gegenüber aus, und haben also diese Colonialgesellschaften im Verhältniß zu den Selbstverwaltungskörpern des Inlandes eine staatsrechtlich grundverschiedene Stellung.

diese Gemeinwesen dem Reiche bringen werden, alle Bestrebungen derselben aufs eifrigste und kann der Wunsch der deutschen Reichsregierung, daß die betreffenden Gesellschaften, welche die überseeischen Gebiete erworben haben, in den Schutzgebieten die zur Förderung des Handels und der wirthschaftlichen Nutzbarmachung des Grund und Bodens, sowie zur Herstellung und Befestigung eines friedlichen Verkehrs mit den Eingebornen und zu deren Civilisation dienlichen staatlichen Einrichtungen schaffen sollen, nicht in absehbarer Zeit zur Wahrheit werden, wenn nicht ausgiebig alle auf die Realisirung dieses Colonialprogrammes gerichteten Actionen der Schutzgebietsverwaltungen vom Reiche auch materiell unterstützt werden. Die successive Klärung des Rechtsverhältnisses zwischen den Schutzgebieten und dem Reiche wird nicht nur die Opferwilligkeit des letzteren steigern, es wird auch das Capital, welches gegenwärtig noch sehr zurückhaltend sich zeigt, mehr Muth bekommen, für diese Unternehmungen sich zu erwärmen.

Der Nutzen, den das Reich aus diesen Colonien ziehen soll, liegt unseres Erachtens nicht so sehr in der sicheren Refundirung der für die Einrichtungen dieser Schutzgebiete und Beaufsichtigung derselben gemachten Kosten, als vielmehr darin, daß mächtige Consumgebiete für die täglich größer werdende Ueberproduction der deutschen Industrie erschlossen werden, die neue Werthe dem Nationalvermögen zuführen und dadurch dessen Steuerfähigkeit potenziren.

Das Resultat unserer bisherigen Untersuchung geht also dahin, daß die Gesellschaften, welche ihren überseeischen Ländererwerb unter die Schutzherrschaft des Deutschen Reiches gestellt haben, dadurch, daß sie nach dem heutigen Stande der internationalen Rechtsanschauungen mit dem Ländergebiete auch die zur Herstellung eines geordneten Gesellschaftswesens in demselben nothwendigen Hoheitsrechte mit erworben haben, die Stellung autonomer Selbstverwaltungskörper einnehmen und in dieser

Eigenschaft mit Ausnahme der Rechtspflege ihre innern Angelegenheiten sowohl legislativ als administrativ kraft eigenen Rechtes vollkommen unabhängig zu regeln befugt erscheinen. Sie sind, da eine Incorporirung ihres Gebietes in das Territorium des Reiches weder vollzogen ist, noch beabsichtigt wird, in der Linie der innern Angelegenheiten vollständig als Ausland zu behandeln, vermengen sich aber hinsichtlich der auswärtigen Angelegenheiten in ihren Interessen mit jenen des Reiches, was zur Folge hat, daß diese Gebiete einen dem Inlande gleichgestellten Anspruch auf gemeinsame diplomatische Vertretung nach Außen hin haben. Der gemeinsamen Vertretungspflicht des Reiches nach Außen entspricht naturgemäß auch das Recht des Schutzherrn, nicht nur die Einrichtungen der selbstgeschaffenen Rechtspflege, sondern auch die Einrichtungen aller übrigen Zweige der innern Verwaltung der Schutzgebiete sowohl in legislativer als administrativer Richtung durch Organe der deutschen Reichsregierung zu überwachen und jede den Interessen der deutschen Unterthanen oder des Deutschen Reiches zuwiderlaufende Ausgestaltung der innern Entwickelung dieser Schutzgebiete mit der Drohung auf Geltendmachung des bei Constituirung des Schutzverhältnisses als Resolutivbedingung vereinbarten Rechtes zu verhindern, daß sofort mit der Kündigung des Schutzverhältnisses vorgegangen werden würde, wenn die das Interesse der deutschen Unterthanen oder des Reiches gefährdenden Maßnahmen der Schutzgebietsverwaltungen nicht unterbleiben.

Wir glauben damit meritorisch den öffentlich-rechtlichen Begriffsinhalt und die ganze rechtliche Natur der deutschen Schutzherrschaft erschöpfend gekennzeichnet zu haben und damit einen wissenschaftlich haltbaren Untergrund für diese Neubildung auf dem Gebiete des Staats- und Völkerrechtes gewonnen zu haben.

Zweiter Abschnitt.

Positiver Inhalt der deutschen Gesetzgebung hinsichtlich der Schutzgebiete.

Nachdem wir im vorstehenden Abschnitte versucht haben, das Wesen und die Natur der deutschen Schutzherrschaft bloßzulegen, wollen wir nun sehen, wie die deutsche Gesetzgebung ihrer Aufgabe gerecht geworden ist, in diesen Schutzgebieten die Einrichtungen der Rechtspflege organisch zu regeln.[24])

Ueberzeugt davon, daß die Aufrichtung gesunder Rechtsfundamente allein die rasche Heranziehung culturbringender Elemente verbürgt, hat die deutsche Reichsregierung schon Anfangs des Jahres 1885 dem Reichstag einen Gesetzentwurf, betreffend die Rechtspflege in den deutschen Schutzgebieten, vorgelegt, welcher in kurzen Worten den Vorschlag macht, daß die Ausübung der Gerichtsbarkeit in diesen Schutzgebieten, sowie die Mitwirkung

---

[24]) Bericht der Commission des deutschen Reichstages über den derselben zur Vorberathung überwiesenen Entwurf des Gesetzes, betreffend die Rechtspflege in den deutschen Schutzgebieten (Nr. 81 der Drucksachen), Berichterstatter Reichstagsabgeordneter Dr. Georg Meyer, Professor des Staatsrechtes in Jena.

Derselbe betont in erster Linie, daß die Frage der Zweckmäßigkeit der deutschen Colonialpolitik in der Verhandlung nicht zu erörtern sei. Die Existenz der Schutzgebiete sei eine Thatsache, deren Bestand vom Reichstage durch verschiedene etatmäßige Bewilligungen anerkannt worden sei. Die Aufgabe der Commission sei daher nur die, eine entsprechende Ordnung der rechtlichen Verhältnisse dieser Schutzgebiete herbeizuführen.

der deutschen Behörden bei der Ausübung dieser Gerichtsbarkeit und die hiebei in Anwendung kommenden Vorschriften des bürgerlichen und Strafrechtes durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes geregelt werden soll, und daß die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen dem Reichstage sofort beziehungsweise bei dessen nächstem Zusammentreten zur Kenntnißnahme vorzulegen seien. Damit stellte die Reichsregierung das Gesetzgebungsrecht für die Einrichtungen der Rechtspflege in den Schutzgebieten ganz und gar in die Verordnungsgewalt des Kaisers und des Bundesrathes, die zusammen als Repräsentanten der deutschen Executivgewalt sohin berufen gewesen wären, mittelst kaiserlicher Verordnungen dieses Rechtsgebiet legislativ zu regeln.[25]) Schon in den ersten Sitzungen der diesfalls fungirenden Reichstagscommission wurden über die Competenz der Executive zur Regelung dieser Rechtsverhältnisse schwerwiegende Bedenken geltend gemacht, und es lohnt sich ob der hochinteressanten Ausführungen der einzelnen Commissionsmitglieder staatsrechtlichen Inhaltes, auf die formelle Frage der Competenzberechtigung des deutschen Staatsoberhauptes zur Erlassung dieser Rechtsnormen näher einzugehen. Es machten sich hiebei die verschiedensten Meinungen geltend. Die Einen behaupteten, der Kaiser allein, als Oberhaupt des Bundes, sei

---

[25]) Sarwey: Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege, Tübingen 1880, zeigt die ungeheuere Unklarheit der herrschenden Ansichten über den Begriff der Verordnungsgewalt. Er sagt ganz richtig: Der Kreis, in welchem die Verordnungsgewalt neben der gesetzgebenden Gewalt nach der Rechtsordnung des Verfassungsstaates sich bewegt und den sie nicht überschreiten darf, läßt sich allgemein dahin bestimmen, daß die Verordnungsgewalt Nichts gegen das Gesetz bestimmen und Nichts ohne das Gesetz den Einzelnen gebieten oder verbieten darf. In dieser eng begrenzten Fassung können wir die Verordnungsgewalt des deutschen Staatsoberhauptes für die Schutzgebiete in Wirksamkeit erklären, was darüber hinausgeht, entbehrt jedes rechtlichen Bodens und kann nur insoweit Geltung beanspruchen, insoweit die Machthaber der Schutzgebiete sich freiwillig derselben unterwerfen.

berechtigt, kraft seines Verordnungsrechtes diese Gesetzgebung im eigenen Wirkungskreise zu handhaben, die Anderen behaupteten, es sei der Kaiser nur in Gemeinschaft mit dem Bundesrathe, beide als gemeinsame Träger der Souverainetät berechtiget, diesen Gegenstand der äußern Politik zu regeln, Andere endlich stellten mit Vehemenz den Satz auf, auch der Reichstag sei mit berufen, in die Gesetzgebung für die deutschen Schutzgebiete dispositiv einzugreifen. Für die erstere Ansicht, daß der Kaiser allein als deutscher Schutzherr die Angelegenheiten der hier in Frage kommenden Colonien im Verordnungswege zu regeln, verfassungsmäßig befugt sei, spräche die Erwägung, daß nach Art. 11 der deutschen Reichsverfassung dem Kaiser die Vertretung des Reiches in allen auswärtigen Beziehungen, die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten völlig unbeschränkt übertragen sei, diese Vertretung also ihrer Natur nach von den Einwirkungen des Bundesrathes und des Reichstages, soweit sie nicht durch Verfassung oder Gesetz beschränkt ist, wie dies in Bezug auf Kriegführung und Vertragsschlüsse der Fall ist, völlig unabhängig sei. Sei sie aber in einem einzelnen Falle gänzlich unbeschränkt, so müsse man dem Kaiser auch die zur Entfaltung der Machtvollkommenheit des Reiches erforderlichen Mittel vindiciren, und habe also der Kaiser bei der Gesetzgebung über die Schutzgebiete, welche in das Ressort der äußeren Angelegenheiten falle, im eigenen Wirkungskreise das legislative Dispositionsrecht mit gesetzesvertretendem Charakter. Eine Gefahr für die Geltung der Reichsverfassung sowie der Rechte des Bundesrathes und des Reichstages könne in der kaiserlichen Verordnungsgewalt nicht erblickt werden, weil die gesetzesvertretende Verordnungsgewalt des Kaisers nur zur Vorbereitung für den Eintritt der Reichsgesetzgebung dienen könne und die constitutionelle Anforderung immer durch die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers gedeckt sei.[26]) Diese Ansicht

[26]) Bericht der Commission des deutschen Reichstags a. a. O. Es lohnt der Mühe, die einzelnen Debatten im Detail zu verfolgen, weil wohl

fand im Schooße der Commission heftige Gegner und vertheidigten dieselben mit großer Energie den Antrag, daß diese Gesetze nur mit Zustimmung des Bundesrathes erlassen werden können. Sie wiesen auf den feudalen Charakter der deutschen Reichsgewalt hin. Nicht der Kaiser allein, sondern alle Bundesfürsten und die freien Reichsstädte zusammen seien die Träger der Souverainetät, ihnen und damit dem Bundesrathe als stellvertretendem Organe der deutschen Reichsfürsten und freien Städte gebühre also ganz zweifellos ein Votum bei der legislativen Feststellung aller Fragen des äußeren Staatsrechtes. Nach dieser Ansicht hat der Kaiser als Primus inter pares nur die Rolle eines gewöhnlichen Gesellschaftspräsidenten. So wenig ein solcher Gesellschaftsvorstand allein etwas verfügen kann, ebenso wenig könne der Kaiser irgend einen Act der Souverainetät für sich allein ausüben.[27]) Solche Ansichten wachsen natürlich aus dem Herzen so vieler noch particularistisch fühlender Deutschen heraus, und möchte diese Partei, wenn es nach ihrem Sinne gienge, daß der Kaiser nichts allein in Hinsicht auf die Prärogative der deutschen Kaiserkrone zu verfügen befugt erklärt werde. Wohl wissend, daß dieser Schmerz nur zu leicht

---

selten gründlicher ein Gegenstand behandelt worden ist, wie dieser. Leider sieht man, daß trotzdem die Begriffe unklar geblieben sind, dies aber nur durch die Unschlüssigkeit der maßgebenden Factoren über die künftigen Zielpunkte der deutschen Colonialpolitik.

[27]) Laband a. a. O. der Vater dieser Anschauungen gibt der Stellung des Kaisers eine rein privatrechtliche Unterlage, und ist mit dieser Auffassung schwer den Beweis über die Zuständigkeit aller unzweifelhaften Prärogative des Reichsoberhauptes an den Kaiser zu führen in der Lage. Es würde uns zu weit von unserem Gegenstande ablenken, wenn wir in eine nähere Erörterung dieser interessanten Streitfrage des deutschen Staatsrechtes hier uns einließen. Wir sehen nur, daß die Staatsverfassung des Deutschen Reiches nicht weniger an offenen Fragen dieser Art leidet, als die Verfassung des österreichisch-ungarischen Staates, und daß die Kämpfe zwischen Centralismus und Particularismus hier wie dort die Arbeiten der parlamentarischen Kräfte empfindlich stören.

gekränkter Eitelkeit in allen Fragen der deutschen Gesetzgebung zu Tage tritt, hat die Regierung in unserer Vorlage das kaiserliche Verordnungsrecht in den Schutzgebieten auch wirklich an die Zustimmung des Bundesrathes gekettet, um auf diese Weise den Feinden einer absolutistischen Gesetzgebungsrichtung wenigstens etwas zu bieten, was so aussieht wie eine Beschränkung, was aber doch die schwerfällige Maschine der constitutionellen Behandlung aller Gesetze im Parlamente entbehrlich machen würde. Ganz natürlich, daß diese halbe Maßregel ohne jeden Beifall blieb, und daß sich der Strom der Meinungen dahin lenkte, daß wenn schon der Kaiser für sich allein das Verordnungsrecht in den Schutzgebieten nicht haben solle, doch auch der Reichstag sein Votum mit in die Wagschale zu werfen habe und es nicht dem Bundesrathe, der Niemanden verantwortlich ist, überlassen bleiben könne, das kaiserliche Verordnungsrecht gewissermaßen unter seine Oberaufsicht zu stellen. Die Anhänger der Reichstagscompetenz, welche wenigstens ein nachträgliches Widerspruchsrecht des Parlamentes gewahrt wissen wollen, führen ungefähr Folgendes für ihre Meinung an: Die Schutzgebiete seien nicht als Ausland im staats- und völkerrechtlichen Sinne anzusehen, denn sie ständen, soweit sie für das Deutsche Reich in Besitz genommen oder unter dessen Hoheit gestellt seien, nicht unter fremder, sondern unter deutscher Souverainetät. Sie seien allerdings auch kein Inland, weil sie kein Bundesgebiet im Sinne der Reichsverfassung seien, sondern sie charakterisiren sich als ein Mittelding zwischen Inland und Ausland. Die völkerrechtlichen Vertretungsbefugnisse des Kaisers und Art. 11 der Reichsverfassung könnten auf dieselben keine Anwendung finden, weil diese völkerrechtlichen Vertretungsbefugnisse nur gegenüber anderen völkerrechtlichen Subjecten, also gegenüber Staaten, beständen. Die Schutzgebiete seien aber nicht als Staaten anzusehen. Ueberhaupt könne der Kaiser nur solche Befugnisse ausüben, welche ihm entweder durch die Reichsverfassung oder durch Reichsgesetz

ausdrücklich beigelegt seien. Eine solche Beilegung habe aber in Bezug auf die Schutzgebiete nicht stattgefunden. Vielmehr behalte Art. 4 der Verfassung die Colonisation ausdrücklich der Regelung im Wege der Reichsgesetzgebung vor. Es könne daher ein selbstständiges Verordnungsrecht des Kaisers mit gesetzesvertretendem Charakter aus Art. 11 der Reichsverfassung für Gebiete, welche unter die Hoheit bez. Oberhoheit des Reiches gestellt seien, nicht hergeleitet werden. Auch bei der Einverleibung Elsaß-Lothringens, welches die nächstliegende Analogie darbiete, habe man es für nothwendig erachtet, die Ausübung der Hoheitsrechte durch ausdrückliche reichsgesetzliche Vorschriften festzustellen. Wir sehen also, welch intensiver Kampf der Meinungen in dieser ganz specifischen Gesetzgebungsfrage sich entwickelt hat und wie schwer es der deutschen Reichsregierung wurde, das neue Gesetz über die Einrichtung der Rechtspflege in den Schutzgebieten parlamentarisch unter Dach und Fach zu bringen. Es wäre unrecht, wenn man nicht den Eifer constatiren würde, den alle Parteien an den Tag gelegt haben, ihre persönlichen Interessen dem Wohle der Gesammtheit unterzuordnen und Vieles nur akademisch zu behandeln, was man ganz gerne zu einer Cabinetsfrage zu machen Lust gehabt hätte. Der Bundesrath, welcher bei der Gesetzgebung über die Schutzgebiete neben dem Kaiser gerne die Hand allein im Spiele behalten wollte, ging in seiner wirklich selbstmörderischen Aufopferungsfähigkeit so weit, die Verordnungsgewalt des Kaisers in Sachen der Colonialgesetzgebung als eine eigentlich vollständig unbeschränkte hinzustellen und selbst seine Ingerenz zu einer zweifelhaften zu machen. Er sagte, es stehe nichts entgegen, wenn durch einen Act der Gesetzgebung ausgesprochen wird, daß die dem Reiche über die Schutzgebiete zustehende Souverainetät durch den Kaiser als Organ des Reiches ausgeübt wird. Die hiermit zu ertheilende Vollmacht zur Ordnung der Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete dürfe aber nicht durch weitreichende Vorbehalte wieder eingeschränkt werden.

Namentlich erscheine es bedenklich, dem Reichstage eine zu ausgedehnte Mitwirkung auf dem Gebiete der Gesetzgebung einzuräumen. Auch andere Colonialmächte hätten die Gesetzgebung für die Colonien im Wesentlichen in die Hände der Regierung gelegt. Außer den bereits in den Motiven zur Regierungsvorlage angeführten Beispielen von England und Frankreich sei noch auf Portugal und Spanien zu verweisen, auch die österr.-ung. Regierung sei ermächtigt, die Rechtsverhältnisse von Bosnien und Herzegowina nach eigenem Ermessen zu regeln. Wenn für die Justizgesetzgebung in den Schutzgebieten eine Gleichstellung des Reichstags und des Bundesraths verlangt werde, so übersehe man, daß die Stellung von Reichstag und Bundesrath im Organismus des Reiches keineswegs dieselbe sei. Allerdings hätten Bundesrath und Reichstag auf dem Gebiete der Gesetzgebung eine ziemlich gleichartige Stellung. Aber der Bundesrath habe auch eine wesentliche Bedeutung innerhalb des Bereichs der Reichsverwaltung, und wenn ihm in dem Entwurf für die Colonialgesetzgebung ein Mitwirkungsrecht eingeräumt sei, so wäre das mit Rücksicht auf seine Stellung in der Executivgewalt des Reiches geschehen. Sehr bedenklich erscheine es, dem Reichstag ein Widerspruchsrecht einzuräumen. Durch Gewährung eines solchen Rechts würde der Schwerpunkt der Gesetzgebung für die betreffenden Angelegenheiten in den Reichstag verlegt, ein derartiges Uebergewicht des einen Factors der Gesetzgebung widerspreche aber dem Geiste der Reichsgesetzgebung. Es kämen allerdings in der Reichsgesetzgebung Fälle vor, wo dem Reichstag eine nachträgliche Genehmigung von Verordnungen oder ein Widerspruchsrecht gegen dieselben eingeräumt sei. Derartige Fälle existiren beispielsweise auf dem Gebiete des Gewerberechtes, des Civilproceßrechtes, des Zollrechtes und im Bereiche des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln. Aber diese Widerspruchsrechte beträfen doch nur einzelne untergeordnete Angelegenheiten der Gesetzgebung und Verwaltung. Außerdem hätten sie eine

Bedeutung nur für das Reichsgebiet. Hier solle dagegen in Bezug auf die gesammte Rechtspflege ein Widerspruchsrecht für Gebiete eingeführt werden, welche überhaupt ein entwickeltes Staatsleben noch nicht besäßen. Das erscheine nach einer zweifachen Richtung hin bedenklich. Es würde dadurch einerseits die Thätigkeit der Beamten in den Schutzgebieten außerordentlich gelähmt werden, andererseits bestehe die Gefahr, daß durch Außerkraftsetzung der erlassenen Verordnungen die Autorität der Verwaltung in den Schutzgebieten eine Beeinträchtigung erfahre. Ja, es könne sogar dadurch ein Zustand großer Rechtsunsicherheit in den Schutzgebieten herbeigeführt werden. Das Widerspruchsrecht sei so bedenklich, daß die verbündeten Regierungen ihrerseits ein solches für den Bundesrath niemals in Anspruch nehmen würden.[28]) Man sieht also, wie selbstverleugnend der Bundesrath Alles that, um den Reichstag von der Forderung, bleibend in die Gesetzgebung hinsichtlich der Schutzgebiete Einfluß nehmen zu wollen, abzubringen.

Wie weit ist es nun gelungen, das Verordnungsrecht des Kaisers in den Schutzgebieten zur Anerkennung zu bringen? Diese Frage läßt sich nur an der Hand der Verhandlungsprotokolle des deutschen Reichstages bezw. der Protokolle der Specialcommission, welche für dieses Gesetz gewählt worden ist, mit einem Worte nur durch eine sorgfältige Analyse des ganzen Werdeprocesses dieses Gesetzes beantworten. Denn wenn auch im § 1 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, ganz ohne jede Beschränkung der Grundsatz proclamirt erscheint, daß die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten

---

[28]) Bericht der Commission des deutschen Reichstages a. a. O. Wir müssen gestehen, daß die Ausführungen der Mitglieder des Bundesrathes an Gründlichkeit und juristischer Schärfe den Ausführungen der Mitglieder des Reichstages in keiner Weise nachstehen, und daß es in einem Staate, wo die Vertiefung in den Rechtsstoff eine so allgemeine und gewissenhafte ist, mit den Fortschritten der Gesetzgebung nicht bergab gehen kann.

vom Kaiser im Namen des Reiches ausgeübt wird, und nur für das Gebiet der Rechtspflege in den späteren Paragraphen die Schranken angedeutet erscheinen, innerhalb welcher das Verordnungsrecht des Kaisers zur Anwendung gelangen kann, so wäre es unseres Erachtens doch übereilt, die Behauptung aufzustellen, daß Alles, was nicht in diesen weiteren Paragraphen des Gesetzes an legislativen Gegenständen erwähnt ist, der freien und unbeschränkten Verordnungsgewalt des Kaisers in den Schutzgebieten unterworfen ist. Denn vor Allem geht es aus den Verhandlungen der Commission klar hervor, daß sich der deutsche Reichstag bei allen Gegenständen der Gesetzgebung, welche eine etatmäßige Belastung des Reiches im Gefolge haben, ein für alle Mal principiell die Genehmigung vorbehält und daß dieses Genehmigungsrecht schon aus dem Inhalte des Budgetrechtes des deutschen Reichstages auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt durchwegs gefolgert wird. Ferner ist man ja fundamental über Dasjenige, was das Reich an legislativer Ingerenz hinsichtlich der Angelegenheiten der Schutzgebiete besitzt, selbst noch gar nicht einig, so daß man die Ansicht, es sei mit diesem Paragraphen exclusive der Einrichtungen hinsichtlich der Rechtspflege das volle und unbeschränkte Verordnungsrecht des Kaisers innerhalb der Schutzgebiete vom Reichstage anerkannt, der präjudiciellen Gefährlichkeit wegen schon gar nicht propagiren darf. Im Gegentheile, das ganze Gebiet dieser neuen Colonialgesetzgebung Deutschlands müssen wir, solange die Anschauungen über die rechtliche Natur des hier in Frage kommenden Schutzverhältnisses nicht besser geklärt sind, stetig im Flusse erhalten, um nach und nach einen Rechtsboden zu schaffen, der die Conturen zwischen den Gewalten der colonialen Erwerbsgesellschaften und jenen des Reiches scharf zum Ausdrucke bringt. Es ist ja das eine Lebensfrage für die Bestrebungen des an diesen Unternehmungen sich betheiligenden Capitales und würde in kürzester Zeit jede Lust an solchen überseeischen Erwerbungen untergraben sein, wenn der

modus vivendi für einen gerechten und billigen Ausgleich der hier einander gegenüberstehenden Interessen nicht gefunden würde. Das Reich darf das Verhältniß zu den Colonien nicht zu einem leoninischen machen und unter Erhaltung vollständiger Unklarheit über seine Stellung zu diesen überseeischen Handelsemporien sich eine freie Prämie für den Fall des Gelingens dieser Unternehmungen sichern wollen. Es darf, wie es heute wohl Jedem, der sich mit diesen Angelegenheiten beschäftigt, den Eindruck macht, nicht heißen: Gehen die Unternehmungen gut, so wollen wir als Reich den Kreis unserer Rechte und Pflichten hinsichtlich dieser überseeischen Territorien möglichst hoch beinhalten, geht es schlecht, so haben wir uns durch Erhaltung vollster Unklarheit in unseren gegenseitigen Beziehungen nach keiner Richtung hin präjudicirt und können also dann ruhig die ganzen Unternehmungen im Stiche lassen.

Es erscheint also als ein Gebot politischen Anstandes, in dieser Frage möglichst bald von Reichswegen präcise Stellung zu nehmen. Nicht das, was einzelne Abgeordnete in den Verhandlungen der Commission über den Inhalt und Umfang der deutschen Schutzgewalt oder gar nur über den Inhalt der persönlichen Verordnungsgewalt des Kaisers an Ansichten aussprechen und was später dann immer wieder desavouirt werden kann, nicht das darf für die Prüfung des Rechtsinhaltes der deutschen Schutzgewalt entscheidend sein, sondern eine klare allseits reiflich erwogene, aus dem Wesen der Sache entnommene Definition dessen, was sich das Reich sowohl an Rechten als auch an Verbindlichkeiten als Inhalt der Schutzgewalt denkt, das muß bald in autoritativer Weise ausgesprochen werden, sonst wird sich Niemand mit seinem Vermögen an den hier in Rede stehenden Handelsunternehmungen mehr betheiligen. Es muß nicht bloß gesagt sein, die Schutzgewalt über die deutschen Schutzgebiete übt der Kaiser im Namen des Reiches aus, sondern es muß auch gesagt werden, wie diese Schutzgewalt sich in ihrer Aus-

übung künftig zu gestalten haben wird, welche Gegenstände der inneren Gesetzgebung der Schutzgebiete von dieser Schutzgewalt dispositiv beeinflußt werden können, oder ob, was wir allein richtig finden, diese innere Gesetzgebung der Schutzgebiete mit Ausnahme der Rechtspflege nur unter der Aufsicht der deutschen Reichsgewalt steht, kraft welcher dieselbe mittelst des in jedem Aufsichtsrechte liegenden Protestrechtes bloß verhindern kann, daß Einrichtungen geschaffen werden, die mit den Interessen der deutschen Unterthanen im Widerspruche stehen. Mit einem Worte: Systematik muß in das Rechtsverhältniß des Reiches zu diesen colonialen Neubildungen gebracht werden, sonst werden die Unklarheiten dieses täglich wichtiger werdenden Rechtsverhältnisses immer bedenklicher.

Wir haben mit Vergnügen aus den Berathungen der Commission entnommen, daß man im Schooße des Reichstages nicht daran denkt, das Recht der Autonomie dieser überseeischen Unternehmungen überflüssig zu beschränken, daß man im Gegentheil durch Ablehnung des Antrages einer mächtigen Partei, es sollen außer der Rechtspflege auch die übrigen Gegenstände der innern Colonialverwaltung der Ingerenz des Reichstages vorbehalten bleiben, klar und deutlich dem Gedanken Rechnung trägt, es habe die Entwickelung des innern Gesellschaftsprocesses dieser neuen Territorien unter der vom Kaiser allein nur zu handhabenden, dadurch gewissermaßen einen rein persönlichen Charakter gewinnenden, in keinem Falle aber die Entwickelung hemmenden Schutzherrlichkeit möglichst autonom vor sich zu gehen. Das Reich hat auch viel weniger moralische Verantwortung, wenn es sich von vornherein nur auf den Standpunkt der Aufsichtsberechtigung stellt. Man wird damit allerdings vielleicht einen künftigen Vortheil für den Haushalt des Reiches preisgeben, und wird sich immer nur darauf beschränken können, so viel an materiellen Vortheilen aus den Colonien zu beanspruchen, als das Reich effectiv an Auslagen für coloniale Zwecke opfert. Bedenkt man aber, daß der Vortheil,

den Deutschland aus den Colonien zieht, viel mehr in den erweiterten Absatzverhältnissen liegt, die auf diesem Wege geschaffen werden; erwägt man ferner, daß ja schließlich jede Vermögensansammlung, welche deutsche Unterthanen in diesen Gebieten erzielen, doch wieder nur der Heimath zu Gute kommt, daß ja jeder dieser Vorkämpfer in der Aufschließung der dunklen Erdtheile nach gethaner Arbeit als ruhebedürftiger Rentner die Heimath wieder aufsucht, so kann man ohne Bedenken das größtmöglichste Maß von Selbstständigkeit für die Schöpfungen dieser colonialen Erwerbsgesellschaften justizpolitisch sich vollziehen lassen, und einfach den Grundsatz an die Spitze des ganzen Rechtsverhältnisses stellen: Was in den Colonien geschieht, kann so lange auf die Unterstützung des Reiches in der Person des Kaisers als Schutzherrn rechnen, solange die Interessen der deutschen Nation nach keiner Richtung hin geschädigt werden.

Es macht uns also den Eindruck, daß die gesetzgebenden Factoren, welche sich bei der Debatte über das neue Colonisationsgesetz vernehmen ließen ohnedem au fond ganz auf unserem Standpunkte stehen, daß aber noch eine ganz bedenkliche Unsicherheit in der principiellen Grundauffassung dieser neuen Gesetzgebungsaufgabe vorherrscht, die zum Heile des Reiches möglichst bald gebannt werden soll. Mit dem vorliegenden Gesetze werden die Rechtsfundamente für das neue Gemeinwesen, das sich in den fraglichen Territorien entwickeln wird, ganz nach preußischem Muster aufgebaut, und können wir das Interessante an diesem Pausch und Bogen-Importe ausländischer Gesetze in ein ganz fremdes Territorium nur darin finden, daß heute der staatliche Entwickelungsproceß eines solchen neu in die Cultur einbezogenen Erdfleckes dadurch einen ganz andern Verlauf nehmen muß als die Neubildung solcher staatlicher Gesellschaftswesen in der Vorzeit. Heute legt man mit diesen Gesetzen gewissermaßen die Urzellen des künftigen Staatsorganismus unter Ersparung einer Menge Zwischenstadien, die jedes Gemeinwesen mit eigener Rechtsbildung

durchmachen muß, plastisch ausgezirkelt in die Schleimmasse des derzeit noch ganz rohen Gesellschaftswesens und erzielt damit, wie die Erfahrung bald zeigen wird, eine geradezu erstaunliche Raschheit in dem ganzen Entwickelungsprocesse dieser neuen Gemeinwesen. Schon aus den Verhandlungen über die Congoconferenz hat man entnommen, wie ganz anders man heute dabei vorgeht, wenn man sich vornimmt einen Staat in's Leben zu rufen.[29]) Beim Congogebiete hatte man es mit einem schon viel weiter vorgeschrittenen, durch die talentvolle Organisation der westafrikanischen Gesellschaft in Brüssel schon weitaus besser für den Staatsbildungsproceß präparirtes Operationsgebiet zu thun. Hier wird der Gedanke der staatlichen Subjectivität und Alles, was innere Structur eines staatlichen Gemeinwesens heißt, viel rascher zur organischen Ausbildung gelangen und wird dadurch, daß König Leopold von Belgien sich die Ermächtigung seiner Volksvertretung zur Annahme des Titels „Souverain des Congostaates", angesichts der großen Interessen, mit welchen das belgische Volk bei dieser Staatenbildung engagirt ist, geben ließ, ein mächtiger Krystallisationspunkt für dieses moderne Gemeinwesen geschaffen. So weit haben es die übrigen in das Verhältniß der Schutzherrschaft zu Deutschland gekommenen zerstreuten Segmente der west- und ostafrikanischen Ansiedlungen nicht gebracht, für die wird der betreffende Staatenbildungsproceß durch ihre territoriale Getrenntheit und durch den Mangel eines festeren Anschlusses an das Mutterland entschieden viel schwieriger durchzuführen sein, als dies bei dem compakten, örtlich viel näher an Europa liegenden Congostaate möglich sein wird. Sei dem aber wie ihm wolle, auch diese in ihrer territorialen Gesammtheit heute schon ein respectables Ländergebiet bildenden deutschen Ansiedlungen

---

[29]) Juristische Blätter Nr. 20 vom 17. Mai und Nr. 21 vom 24. Mai 1885 geben eine Darstellung des Verfassers über die Resultate der Congoconferenz und sind da die Nova des Völkerrechtes, die in dieser Conferenz geschaffen worden sind, des Näheren erörtert.

werden unter dem culturbringenden Einflusse ihrer heimischen Rechtsinstitutionen und, wenn sie klug sind, unter Annahme eines sie alle umspannenden Verfassungsstatutes sehr rasch zu einem kräftigen staatlichen Leben sich verbinden und nach und nach sich Einrichtungen schaffen, welche eine dauernde Prosperität ihrer geistigen und wirthschaftlichen Interessen zu verbürgen geeignet sind.

Wir würden unserer Aufgabe, den gegenwärtigen Stand der deutschen Colonialgesetzgebung zu schildern, nicht vollkommen gerecht werden, wenn wir die Modalitäten übergehen würden, unter welchen der deutsche Reichstag mit der Einführung des Consulargerichtsbarkeitsgesetzes vom 10. Juli 1879 R. G. Bl. Nr. 197 in den Schutzgebieten sich einverstanden erklärte.[30]) Es sind dies

---

[30]) Das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, wie es aus den Berathungen der Commission hervorgegangen ist, lautet folgendermaßen:

Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reiches aus.

§ 2. Das bürgerliche Recht, das Strafrecht, das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsverfassung bestimmen sich für die Schutzgebiete nach den Vorschriften des Gesetzes über die Consulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 — R. G. Bl. S. 197 —, welches, soweit nicht nachstehend ein Anderes vorgeschrieben ist, mit der Maßgabe Anwendung findet, daß an Stelle des Consuls der vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an Stelle des Consulargerichts das nach Maßgabe der Bestimmungen über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebietes tritt.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch kaiserliche Verordnung festgesetzt.

§ 3. Durch kaiserliche Verordnung kann

1. bestimmt werden, daß in den Schutzgebieten auch andere als die im

wichtige und justizpolitisch sehr hoch interessante Neuerungen auf dem Gebiete der Gesetzgebungstechnik, die hier zu constatiren sind.

---

§, 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Consulargerichtsbarkeit bezeichneten Personen der Gerichtsbarkeit unterliegen;

2. dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten die Befugniß ertheilt werden, bei Erlaß polizeilicher Vorschriften (§. 4 des Gesetzes über die Consulargerichtsbarkeit) gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen;
3. die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen (§ 31 des Gesetzes über die Consulargerichtsbarkeit) den Gerichten der Schutzgebiete in der Weise übertragen werden, daß
   a) eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft stattfindet und der Staatsanwalt von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten aus der Zahl der in den Schutzgebieten befindlichen kaiserlichen Beamten oder der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen oder der sonstigen achtbaren Gerichtseingesessenen zu bestellen ist;
   b) soweit es die Verhältnisse gestatten, eine Voruntersuchung geführt wird, deren Regelung besonderer kaiserlicher Verordnung vorbehalten bleibt;
   c) an der Hauptverhandlung außer dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten vier Beisitzer theilzunehmen haben;
   d) im Uebrigen die Vorschriften Anwendung finden, welche für die in §. 28 des Gesetzes über die Consulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten;
4. als Berufungs- und Beschwerdegericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Concurssachen und in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten das hanseatische Oberlandesgericht oder ein deutsches Consulargericht und in Rechtssachen, bei welchen Eingeborne als Beklagte oder Angeschuldigte betheiligt sind, den Gerichtshof im Schutzgebiet bestimmt und in dem Verfahren vor dem Berufungs- oder Beschwerdegericht der Anwaltszwang ausgeschlossen werden;
5. für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen einfachere Bestimmungen vorgeschrieben werden.

§ 4. Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870

Da man einen Consul nach den Begriffen des heutigen Völkerrechtes in diesen neuen Territorien nicht bestellen kann, weil die auf internationale Verträge sich stützende Consular-Jurisdiction nur in Ländern möglich ist, die völkerrechtlich als Culturstaaten anerkannt sind, dies aber bei den Territorien, die von den eingebornen Negerfürsten erworben werden, nicht der Fall ist und überhaupt das Land, in welchem hier eine Jurisdiction geschaffen werden soll, weder Inland noch Ausland sondern territorial ein ganz specifisches Zwitterding ist, so muß der Kaiser als Schutzherr an die Stelle des Consuls einen Reichsbeamten setzen und denselben zur Ausübung des Richteramtes ganz speciell ermächtigen. Ebenso muß an Stelle des Consulargerichtes ein einheimisches Gericht bestellt werden und ist da im § 2 die Verfügung getroffen, daß aus den Elementen, aus welchen die Consulargerichte überhaupt zusammengesetzt sind, auch dieses Gericht in den Schutzgebieten constituirt werden muß. Damit ist der Verordnungsgewalt des Kaisers eine gewisse Directive gegeben, von welcher sie bei Bildung dieser Schutzgebietsgerichte nicht abgehen kann. Sie wird sich bei der Bildung dieser Gertchte daher ganz an das Muster der deutschen Consulargerichte halten müssen, und drängt sich also naturgemäß die Frage auf: Aus welchen Elementen bestehen derzeit die deutschen Consulargerichte?

Das Consulargericht besteht nach Inhalt des deutschen Reichs-

---

(B. G. Bl. S. 599) findet für die Schutzgebiete mit der Maßgabe Anwendung, daß dasselbe durch kaiserliche Verordnung auch auf andere Personen, als auf Reichsangehörige ausgedehnt werden kann und an Stelle des Bundesconsuls der von dem Reichskanzler zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigte Beamte tritt.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch kaiserliche Verordnung bestimmt.

Dieser Commissions-Entwurf wurde laut Gesetz vom 17. April 1886 Nr. 1847 R. G. Bl. des Deutschen Reiches Nr. 10 ex 1886 vollinhaltlich ratificirt.

gesetzes vom 10. Juli 1879 R. G. Bl. Nr. 197 aus dem Consul als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, soweit dieses Gesetz nicht die Beiziehung von vier Beisitzern vorschreibt. Diese Beisitzer, denen ein unbeschränktes Stimmrecht zusteht, werden vom Consul auf die Dauer eines jeden Jahres aus den achtbaren Gerichtseingesessenen und in Ermangelung solcher, aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirkes in der Anzahl von vier Hauptmitgliedern und zwei Stellvertretern ernannt und sind von diesem als Vorstand des Consulargerichtes auch zu beeidigen. Vier Beisitzer sind vom Consul dann beizuziehen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein Verbrechen oder ein Vergehen schwerer Art zum Gegenstande hat, und kann in Strafsachen, wenn aus irgendwelchen Gründen die Beiziehung von Beisitzern nicht möglich ist, meritorisch überhaupt ohne Beisitzer nichts vom Consul verfügt werden. Nur in Civilsachen kann der Consul allein entscheiden, er muß aber die Gründe, aus welchen die Zuziehung von Beisitzern nicht ausführbar erscheint, in dem Sitzungsprotokolle namhaft machen. Es würde uns zu weit führen, die einzelnen Details der innern Structur des deutschen Consulargerichtsorganismus zu schildern, nur so viel sei hier in aller Kürze betont, daß die Anpassung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes an die oft ganz primitiven Verhältnisse der hier in Frage kommenden Gerichtsbezirke so geschickt und zweckmäßig durchgeführt erscheint, daß mit wenigen Abweichungen auch für die deutschen Schutzgebiete alle diese Normen praktische Anwendung finden können. Es mußten nur einige aus der ganz specifischen Natur der deutschen Schutzherrlichkeit sich ergebende Besonderheiten bei der organischen Einrichtung dieser Schutzgebietsgerichte berücksichtigt werden und haben diese Besonderheiten folgende Jurisdictionsmodificationen nothwendig gemacht:

1. können diese Gerichte nicht bloß über die deutschen Unterthanen und die Schutzbefohlenen anderer civilisirter Culturstaaten, sondern auch über die Eingebornen judiciren, soweit die

früheren Territorialherren sich nicht die Justizhoheit über ihre Landeskinder vorbehalten, was unseres Wissens nach dem Inhalte der hier maßgebenden Ländererwerbsverträge bisher nur selten geschehen ist,

2. muß dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten des Schutzgebietsgerichtes ein größerer Wirkungskreis bei Erlassung polizeilicher Vorschriften gegen die Nichtbefolgung derselben eingeräumt und ihm insbesondere das Recht gegeben werden, höhere Strafsanctionen diesen seinen Verfügungen beizufügen. Während der deutsche Consul nur bis zu 150 Mark Geldstrafe auf die Nichtbefolgung seiner Anordnungen setzen kann, hat der Vorstand des Schutzgebietsgerichtes das Recht bekommen, Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.[31]) Ferner hat man sich gezwungen gesehen,

3. den Gerichten der Schutzgebiete auch die Schwurgerichts-

---

[31]) Bornhak a. a. O. Wie falsch der Verfasser die Stellung der Schutzgebietsgerichte auffaßt, sieht man daran deutlich, wie er das polizeiliche Verordnungsrecht des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten ermächtigten Beamten auffaßt. Anstatt dasselbe auf dem Gebiete des Privat- und Strafrechtes allein zur Geltung gelangen zu lassen, gibt er diesem Beamten ein universelles Verordnungsrecht und läßt ihn auf einmal den Polizeivogt auf allen Territorien der innern Verwaltung sein. Wie kann man eine Ermächtigung, die doch augenscheinlich nur für ein Ressort der Verwaltung, d. i. für die Civil- und Strafjustiz, gegeben ist, ohne Nachgedanken sofort auch auf alle übrigen Gebiete der Verwaltung ausgedehnt erklären? Ganz natürlich findet er an dieser Ausdehnung der hier in Rede stehenden Verordnungsgewalt kein Bedenken, da er ja ohne Bedenken überhaupt die ganze Verwaltung ohne Rechtstitel unter die Macht der deutschen Reichsgewalt stellt. Nach dieser Auffassung des polizeilichen Verordnungsrechtes des Schutzgebietsrichters müßte ja auch der Consul über sein Amtsressort hinaus das Recht haben, polizeiliche Verordnungen zu erlassen, da ja das polizeiliche Verordnungsrecht des Schutzgebietsrichters nur als eine Erweiterung des polizeilichen Verordnungsrechtes des Consuls hingestellt und zu behandeln ist.

sachen, die sonst vom Consul an das competente inländische Gericht abzutreten sind, in der Weise zu übertragen, daß die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft, für welche sich eigene Organe in den Schutzgebieten selbstverständlich nicht finden, gewissermaßen ad hoc geschaffen wird. Der Gerichtsvorstand hat aus der Zahl der sonstigen im Schutzgebiet befindlichen kaiserlichen Beamten oder aus den zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen oder der sonstigen achtbaren Gerichtseingesessenen einen Vertreter des öffentlichen Interesses zu bestellen und ihn mit den Functionen der öffentlichen Anklage zu betrauen; ferner hat der Vorstand des Gerichtes dafür zu sorgen, daß bei solchen wichtigeren Straffällen eine eigentliche Voruntersuchung geführt wird, die dem Consul für die in seine Competenz gestellten Straffälle erlassen ist, daß endlich, wie schon erwähnt, vier Beisitzer zur Verhandlung zuzuziehen sind, kurz, daß bei Abwickelung solcher Straffälle mit einem besonderen Maße von Gründlichkeit vorgegangen wird. Außerdem bringt es die locale Entfernung und specifische Eigenthümlichkeit der bei diesen Gerichten zu gewärtigenden Civilsachen mit sich, daß das Instanzenwesen anders als bei den Consulargerichten regulirt wird, daß nicht wie bei den Consulargerichten als Beschwerde- und Berufungsinstanz das Reichsgericht fungirt, sondern daß ein den Angelegenheiten des colonialen Handelsverkehrs noch näherstehendes Gericht mit den Functionen der Appellinstanz betraut wird. Diesem Bedürfnisse Rechnung tragend, wurde also in dem vorliegenden Reichsgesetze gesagt, daß vom Kaiser entweder das hanseatische Oberlandesgericht oder ein deutsches, vom afrikanischen Continent aus leichter zu erreichendes Consulargericht als Appellinstanz für die in den Schutzgebieten zu errichtenden Gerichte nominirt werden kann, ja daß bei Rechtssachen, wo Eingeborne als Beklagte oder Angeschuldigte betheiligt sind, ein Gerichtshof im Schutzgebiete selbst als Appellinstanz bestimmt werden kann und daß der Anwaltszwang in dem Verfahren vor den Berufungs- und Be-

schwerdegerichten ausgeschlossen werden könne. Alles nur deshalb, um den in den localen Verhältnissen dieser Rechtssachen liegenden Bedürfnissen entsprechend Rechnung zu tragen. Die Ausführungs-Verordnungen vom 5. Juni 1886, Nr. 1667 für die Neu-Guinea-Compagnie und vom 13. September 1686 für die Marschall-Brown und Providence-Inseln setzen fest, daß das deutsche Consular-Gericht in Apia für diese Gebiete als Appell-Instanz in Civilsachen zu fungiren hat.

Endlich mußte man 4. dem Kaiser auch die Ermächtigung geben, daß er für die Zustellung, für die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen einfachere Bestimmungen erläßt, womit also das ganze System der Consular-Jurisdiction für das Terrain der Schutzgebiete mit jenen Modificationen gesichert erscheint, die nach der ganz besonderen Natur dieser künftigen Justizbezirke nothwendig sein wird. Diese Gerichte haben keine bloß persönliche, sondern territoriale Jurisdiction und sind als auswärtige deutsche Gerichte auf fremdem Territorium das Interessanteste, was man im Gebiete der Justizhierarchie an barocken Jurisdictionsverhältnissen finden kann.[32]) — Damit ist aber der Inhalt des neuen Gesetzes noch nicht ganz erschöpft. Man hat es für nothwendig befunden, bezüglich der Einwohner in den Schutzgebieten für die sichere Feststellung ihrer Statusrechte gleich von vornherein Vorsehung zu treffen und hat also dem Kaiser die Ermächtigung gegeben, im Verordnungswege das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von

---

[32]) Interessant wird es sein zu hören, wie die Eingebornen, soweit sich ihre einheimischen Fürsten die Justizhoheit über sie nicht vorbehalten haben, vor den Schutzgebietsgerichten sich benehmen werden. Die meisten von ihnen sind noch reine Fetischanbeter. Werden sie bei ihrer Vernehmung als Zeugen oder bei ihrer Beeidigung als Parteien jeder seinen Hausfetisch mitbringen, ohne den sie ja keine Handlung vor Gericht vorzunehmen gewohnt sind? Werden da nicht noch viele Ergänzungen der deutschen Proceßordnung, soweit sie in den Schutzgebieten in Wirksamkeit tritt, ehestens nachzuholen sein?

Reichsangehörigen im Auslande, mit der Maßgabe auf die Schutzgebiete anzuwenden, daß dasselbe durch kaiserliche Verordnung auch auf andere Personen als auf Reichsangehörige ausgedehnt und statt des Bundesconsuls irgend ein anderer kaiserlicher Beamter vom Reichskanzler zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigt werden kann. Damit werden also alle auch nichtdeutschen Einwohner der Schutzgebiete, ja sogar die Eingebornen sofort in die Competenz dieser Standesämter eingestellt und damit für die Sicherheit der Personenrechte aller Schutzgebietsbewohner gründlich vorgesorgt.[33])

Interessant ist nur noch der Kampf der Parteien über die künftige Stellung dieser Schutzgebietsbezirke in confessioneller Beziehung. Während eine große Partei in der Commission ausdrücklich die Inarticulirung jener Bestimmungen der Congoacte verlangte, welche die Freiheit der Religionsübung für alle Gattungen des Cultus sichern (Art. 6, Abs. 3 der Generalacte der Berliner Conferenz vom 26. Februar 1885 R. G. Bl. S. 215), wurde von den Gegnern dieser Inartikulirung, insbesondere von den Vertretern des Bundesrathes, die Versicherung gegeben, daß

---

[33]) Ueber die Frage der Sclaverei kam es im Schooße der Reichstagscommission auch zu einer interessanten Debatte. Es wurde von einer Seite beantragt, den Artikel der Congoacte, wonach die Sclaverei in den Gebieten des Congo ein für alle Mal abgeschafft erscheint, auch auf die deutschen Schutzgebiete auszudehnen und durch Aufnahme dieses Artikels in das vorliegende Gesetz jeden Zweifel über die Anschauungen der deutschen Reichsregierung zu beseitigen. Dagegen wurde geltend gemacht, daß die Inarticulirung dieser Bestimmung der Congoacte in das Gesetz über die Rechtspflege in den Schutzgebieten überflüssig sei, weil durch Sublication des preußischen Landrechtes als künftiges Privatrecht der Schutzgebiete ohnedem von der Behandlung eines Menschen als Sclaven nie die Rede sein könnte und daher eine solche ausdrückliche Abschaffung der Sclaverei vollkommen entbehrlich erscheint. Es muß die Furcht vor der Behandlung eines Menschen als Sclaven in den Schutzgebieten keine grundlose sein, nachdem eine Petition von 3000 deutschen Frauen um directe Aufhebung der Sclaverei beim Reichstag diese Debatte hervorgerufen hat.

Niemand in Regierungskreisen daran denke, die Freiheit der Religionsübung in diesen Gebieten beschränken zu wollen und es daher vollständig überflüssig sei, diese Bestimmungen der Congoacte für die Schutzgebiete zum Gesetze zu erheben. Zur Beruhigung der Aengstlichen, welche für die Rechte der katholischen Missionen zittern, wurde die Anfrage, ob mit der Einführung des preußischen Landrechtes auch die Maigesetze in den Schutzgebieten rechtliche Wirksamkeit erhalten würden, dahin beantwortet, daß dies nicht der Fall sei, weil die Maigesetze ein Bestandtheil des Kirchenrechtes seien, das preußische Kirchenrecht aber als Bestandtheil des öffentlichen Rechtes durch den Import des bürgerlichen Rechtes für die Colonien keinesfalls in Geltung trete. Trotz dieser authentischen Antwort auf die gestellte Anfrage ließ die Partei Windthorst nicht locker und brachte eine Reihe von Bedenken gegen die Verweigerung ihres Begehrens zur Geltung. Sie sagte: Vor allen Dingen komme es darauf an, auch der katholischen Kirche eine sichere Rechtsstellung in den deutschen Schutzgebieten zu schaffen. Wenn man seitens der Parteifreunde der Antragsteller die Erwerbung der Colonien als vollendete Thatsache angenommen habe, so habe man dabei den idealen Gesichtspunkt im Auge gehabt, daß die Ausbreitung der christlichen Weltanschauung und Civilisation in den Heidenländern würde gefördert werden. Die besten Pionniere der Civilisation seien stets die Missionäre, insbesondere auch die katholischen Missionäre, namentlich die Jesuiten gewesen. Das sei von allen unbefangenen Staatsmännern, besonders auch Englands, sogar von denen Frankreichs, welche im Mutterlande rein naturalistischen Anschauungen huldigen, anerkannt, und hätten dieselben die katholischen Missionen nach Kräften befördert. Nach der Erklärung des Reichskanzlers vom 28. November v. J. stehe es nun aber außer Zweifel, daß Missionen, d. h. Ordensgeistliche, in den Colonien nicht zugelassen werden würden, wenn der Reichskanzler zu entscheiden habe. Dem müsse vorgebeugt werden. Nach der

Erklärung des Reichskanzlers werde von einer paritätischen Behandlung der Missionen nicht die Rede sein, da katholische Missionäre, wenn sie dem Orden der Gesellschaft Jesu oder den sogenannten „verwandten Orden“ angehörten, grundsätzlich von der Zulassung in den Colonien ausgeschlossen seien. Welche Orden zu den „verwandten Orden“ gehörten, das zu entscheiden sei lediglich dem Ermessen des Bundesrathes überlassen. Die katholische Mission in den Heidenländern werde aber überhaupt bei der unzureichenden Zahl der Seelsorgekräfte im Mutterlande und nach der ganzen geschichtlichen Entwickelung nur durch Ordensleute ausgeübt werden können.

Alle diese Argumente wurden nun aber nicht acceptirt. Die Gegner der Inarticulirung dieser Bestimmung der Congoacte beriefen sich auf die ausdrückliche Erklärung des Reichskanzlers in der Reichstagssitzung vom 28. November 1885, in welcher er versicherte, daß die katholische und die protestantische Kirche in den Schutzgebieten vollkommen gleichberechtigt zu behandeln seien und daß also an diesem Grundsatze nie gerüttelt werden dürfe. Man könne zur Regierung des Kaisers das Vertrauen haben, daß sie diese Grundsätze stets aufrecht erhalten und insbesondere die beiden großen christlichen Confessionen auf dem Fuße völliger Gleichheit behandeln werde. Der Kampf, der zwischen der preußischen Staatsgewalt und der katholischen Kirche bestände, sei in Deutschland auszukämpfen. Es erscheine nicht zweckmäßig, diesen Kampf durch besondere Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes auf die Schutzgebiete zu übertragen. Uebrigens würde, selbst wenn die Bestimmungen der Congoacte in die Schutzgebiete eingeführt würden, daraus noch nicht folgen, daß unterschiedslos alle katholischen Missionen, insbesondere die Jesuitenmissionen, daselbst zugelassen werden müßten. Es würde auch bei Annahme der betreffenden Grundsätze der Regierung unbenommen sein, einen bestimmten Missionär — und zwar ebensowohl einen protestantischen als einen katholischen — aus anderen als confessionellen Gründen aus dem

Gebiete zu verweisen. Hierauf wurde von den Antragstellern erwidert, die Ansicht, daß durch die beantragte Vorschrift der Culturkampf auf die Colonien ausgedehnt werde, sei unzutreffend. Denn der Artikel der Congoacte werde, wenn er für anwendbar erklärt werde, die Uebertragung des sogenannten Culturkampfes auf die Colonien gerade verhindern.

Der Paragraph wurde schließlich mit 8 gegen 5 Stimmen abgelehnt und damit eine der interessantesten Debatten in der Frage des deutschen Culturkampfes zum definitiven Abschlusse gebracht.

Alles Weitere, was in den Verhandlungen der Commission rücksichtlich der Colonialgesetzgebung an sachlichen Erörterungen zum Ausdrucke gebracht wurde, gipfelt in dem Gedanken, daß das Deutsche Reich seine Gesetzgebungsgewalt für die Schutzgebiete nach keiner Richtung präjudiciren will. Die Frage der Corporationsberechtigung jener Gesellschaften, die sich in den Schutzgebieten seßhaft machten, wurde dahin erledigt, daß das keine Frage der Reichsgesetzgebung bilden könne, weil jede Gesellschaft Gelegenheit habe, in einem der deutschen Bundesstaaten die zum Begriffe einer juristischen Person nöthigen Corporationsrechte sich zu verschaffen, mit der Erfüllung der diesfalls vorgeschriebenen Bedingungen des Landesrechtes und mit der Protokollirung der Gesellschaftsfirma in dem Handelsregister sei Alles gethan, um diesen Gesellschaften die Rechte einer juristischen Person, also Handels- und Rechtsfähigkeit nach allen Richtungen hin, zu sichern.

Man darf hier die Bedingungen, unter welchen die Colonialgesellschaften Subject von Vermögensrechten werden konnten, nicht mit der innern Verfassung der Gesellschaften verwechseln. Erstere gehören in das Gebiet des Privatrechtes, letztere in das Gebiet des öffentlichen Rechtes der Schutzgebiete. Da die Schutzgebiete in der Linie der innern Angelegenheiten als Ausland zu behandeln sind, so haben die Schutzgebietsverwaltungen das Recht, sich dort organisch einzurichten, bezw. das Recht und die Ordnung ihrer innern Verfassung sich selbst zu dictiren. Wer kann sie denn hindern, die

Beziehungen der Gesellschaftsleitung zu den Schutzgebietsbewohnern in der Linie des öffentlichen Rechtes festzustellen und sich also öffentlich-rechtlich zu constituiren? Niemand, und wären sie, da ihnen die Unterlagen der deutschen Reichsverfassung für die öffentlich-rechtlichen Functionen ihres Daseins fehlen, rein ohne Recht, wenn sie über die innere Structur ihres Gesellschaftswesens nicht autonom entscheiden könnten. So häufig verwechselt man hier die privatrechtliche Persönlichkeit der Gesellschaften mit ihrer öffentlich-rechtlichen. In ersterer sind sie, wenn die Rechtsacte, welche sie unternehmen, Wirkung äußern sollen, dem Privatrechte des Deutschen Reiches unterworfen, in letzterer schaffen sie sich ihr Recht selbst, und kann in den Fragen der autonomen Organisation dieser Gesellschaften und ihres Verhältnisses zu den Schutzgebietsbewohnern nie eine Norm fremden Privatrechtes für sie maßgebend sein. Durch den Import des deutschen Rechtes in die Schutzgebiete macht es keinen Unterschied, ob ihre privatrechtliche Persönlichkeit für die Schutzgebiete oder für Deutschland in Frage kommt, in beiden Fällen ist das deutsche Recht für sie maßgebend, geradeso wie auch das Reich selbst in allen Fragen des privatrechtlichen Verkehrs eine Exception von den Normen des bürgerlichen Rechtes nicht beanspruchen kann. Sobald aber die öffentlich-rechtliche Persönlichkeit eines Herrschaftssubjektes in Frage kommt, dann kann nur das eigene öffentliche Recht des betreffenden Herrschaftsgebietes auf das fragliche Rechtsverhältniß Anwendung finden. Auf diese Doppelstellung der Schutzgebietsgesellschaften mußten wir hier des Näheren eingehen, weil aus der Unklarheit der Vorstellungen über diese Doppelnatur der Schutzgebietsgesellschaften das Heer der Irrthümer entstanden ist, mit dem man in so vielen Fragen zu kämpfen hat.[34]) Mögen

---

[34]) Bornhak a. a. O. geht über diesen Unterschied der privat- und öffentlich-rechtlichen Persönlichkeit der Schutzgebietsgesellschaften vollständig hinweg, was nach seiner Theorie nur damit zu erklären ist, daß er das öffentliche Recht des Deutschen Reiches auch für die Schutzgebiete in Wirk-

die ernsten Bestrebungen des deutschen Unternehmungsgeistes früher als wir glauben in den Schutzgebieten zu Ehren gelangen und der staatliche Entwickelungsproceß recht bald so weit vorschreiten, um uns Gelegenheit zu geben, die hier angeregten Rechtsfragen auch in praxi zur Debatte stellen zu können. Wir werden nicht säumen, für eine gerechte und wissenschaftlich haltbare Lösung immer in die Schranken zu treten.

---

samkeit hält. Wie sich dieser Standpunkt mit dem Zugeständnisse verträgt, daß die Schutzgebiete eine vollkommen getrennte territoriale Stellung dem Reiche gegenüber einnehmen, das können wir uns natürlich nicht zusammenreimen.

Dritter Abschnitt.

Stellung der Schutzgebietsgerichte im Systeme der internationalen Rechtspflege, voraussichtliche Zukunft der internationalen Rechtsverfolgung.

Alles was wir über das Wesen und die Natur der Schutzherrschaft gehört haben, zeigt, daß außer der gemeinsamen völkerrechtlichen Vertretung der hier in Rede stehenden überseeischen Territorien die Einführung und Sicherstellung einer geordneten Rechtspflege in den Niederlassungsgebieten das Hauptziel eines solchen Protectorates bildet. Es soll für den Rechtsverkehr der betreffenden Schutzgebietsbewohner eine feste Unterlage geschaffen werden. Die ganze Institution fällt also sehr wesentlich unter den Gesichtswinkel der internationalen Rechtspflege. Bei der Sachlage wird es den verehrten Lesern nicht unerwünscht sein, in kurzen Zügen etwas über die Stellung zu hören, welche die Schutzgebietsgerichte im Systeme der internationalen Rechtspflege einnehmen und wie überhaupt die Zukunft der internationalen Rechtsverfolgung sich gestalten dürfte.

Die Consulargerichtsbarkeit, welche auf Grund völkerrechtlicher Verträge und Capitulationen zu Gunsten der meisten europäischen Culturstaaten im Oriente und anderen überseeischen Ländern besteht, hat nach den diesfälligen Instructionen den Zweck für die Unterthanen des Staates, welcher den Consul exmittirt und seiner Schutzbefohlenen Privilegialrechte hinsichtlich des Forums zu schaffen. Der Consul soll zuerst einen Vergleich,

eventuell die Unterwerfung der Parteien unter ein Schiedsgericht anstreben.[35]) Er hat eigentlich nur im Nothfalle, wenn alle Versuche seiner friedenstiftenden Mission mißglücken, als Proceßrichter sich in Thätigkeit zu setzen, und verfolgt den Zweck, Streitsachen der Unterthanen des betreffenden Staates und der etwaigen Schutzbefohlenen desselben unter einander zur contentiosen Austragung zu bringen. In allen Fällen, in welchen ein Fremder als Kläger oder Beklagter mit einem Eingebornen des betreffenden Staates in Conflict kommt, sind die einheimischen Gerichte zur Entscheidung mit der Maßgabe competent, daß die Consuln nur eine Art Controlsrecht über die gesetzmäßige Handhabung des Richteramtes von Seite der einheimischen Gerichte zu üben berechtigt sind.[36]) Weitaus größer ist der Wirkungskreis der Schutzgebietsgerichte. Ihnen unterstehen alle Einwohner des betreffenden Schutzgebietes ohne jede Unterscheidung und üben diese Gerichte mit vollkommen unabhängiger Gewalt das Amt der Justizpflege in diesen Schutzgebieten aus.

Wenn man also über das Wechselverhältniß dieser beiden ausländischen Justizeinrichtungen unter einander ein Urtheil ab-

---

[35]) Vesque v. Püttlingen: Handbuch des in Oesterreich-Ungarn geltenden internationalen Privatrechtes, Wien 1878, gibt uns im Capitel von dem Gerichtsstande eine schätzenswerthe Uebersicht über die Jurisdictionsverhältnisse der österreichischen Consulate.

[36]) Meyer Georg: Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, Leipzig 1885, nimmt sich im Capitel von den Consuln die Mühe, alle Nuancen der Consular-Jurisdiction, und zwar nicht bloß jener des deutschen Reiches, sondern auch die der meisten übrigen Culturstaaten aufs eingehendste zu schildern, und können wir dieser gründlichen theils historischen, theils dogmatischen Darstellung über die Varianten des jurisdictionellen Wirkungskreises der Consulate nichts beifügen. Der Aufsatz Zorn's in Hirth's Annalen des Deutschen Reiches 1882, S. 409, ist zur Orientierung auch sehr zu empfehlen. Für Oesterreich hat Neumann Leopold: Handbuch des Consularwesens, Wien 1854 den Stoff des Consularwesens erschöpfend behandelt, und ist sein Excurs auf das französische Consularrecht von großem Werthe.

geben soll, so wird dasselbe dahin lauten, daß sie sich vor allem in der Qualität ihrer Jurisdiction sehr wesentlich unterscheiden.

Erstere haben eine Jurisdiction persönlichen Charakters, die Schutzgebietsgerichte eine Jurisdiction rein territorialen Charakters. Ein weisentlicher Unterschied liegt aber auch darin, daß die Consulargerichte nur in einem Staate konstituirt werden können, der eine selbstständige völkerrechtliche Stellung einnimmt, während die Schutzgebietsgerichte gerade ein Territorium jurisdictionell beherrschen, welches völkerrechtlich absolut keine Eigenberechtigung hat. Es treten also hier ganz merkwürdige Unterschiede in dem Wesen und der Natur dieser auswärtigen Gerichte zu Tage und lohnt es sich wohl der Mühe, die Frage genauer zu untersuchen. wie sich beide Gerichtskörper in den Organismus der auswärtigen Rechtspflege wissenschaftlich einfügen.

Bevor wir an die Beantwortung dieser Frage gehen können, müssen wir die Besonderheiten einer anderen modernen Schöpfung des internationalen Rechtes, nämlich die der gemischen Justiztribunale Egyptens einer näheren Untersuchung unterziehen und überhaupt das Territorium der auswärtigen Rechtspflege nach einigen Richtungen klar stellen.

Die Veranlassung zur Errichtung dieser internationalen Gerichtshöfe in Egypten bestand darin, daß bei fast allen Consulatsgerichten Egyptens nach und nach auch Streitigkeiten, bei denen egyptische Unterthanen oder Fremde als Kläger betheiligt waren, sich der Jurisdiction der Consulargerichte unterwerfen mußten.

Es wurde bei 16 verschiedenen Consulaten nach 16 verschiedenen Landesrechten judicirt.

Dieses buntscheckige Bild der egyptischen Rechtspflege veranlaßte nun den Khedive, sich selbst an die christlichen Großmächte mit dem Ansuchen zu wenden, für die Streitigkeiten der Fremden unter einander und auch der Fremden mit den Eingebornen der Bildung von Gerichtshöfen zuzustimmen, welche theils

aus egyptischen, theils aus europäischen von der egyptischen Regierung salarirten Richtern zusammengesetzt und nach einem einheitlichen Gesetze Recht sprechen sollen. Damit war das Recept für die ganze Zukunft der internationalen Rechtspflege gegeben, denn wo immer sich die Culturnationen im Handel und Verkehr treffen, müssen sie von dem Wunsche beseelt sein, daß ihre Geschäftsstreitigkeiten nach einem einheitlichen Rechte beurtheilt werden, und daß sie in Streitigkeiten sowohl unter einander als mit den Eingebornen nur vor einem neutralen Gerichte Recht zu geben und zu nehmen sich herbeizulassen brauchen. Mit der Aufstellung dieses Programmes für den künftigen Wirkungskreis der internationalen egyptischen Tribunale hat sich der Khedive ein bleibendes Denkmal in der Entwickelungsgeschichte der internationalen Rechtspflege geschaffen und wie jeder richtige Gedanke bald fruchtbaren Boden findet, haben sämmtliche Großmächte in der kürzesten Zeit mit der Realisirung dieses Justizprojectes sich freudigst einverstanden erklärt. Bereits im October 1869 erschienen in Cairo die Abgesandten sämmtlicher Großmächte zu einer diesbezüglichen Conferenz und wurde bei derselben rasch der Boden für das ganze neue Justizwesen zusammengezimmert. Die egyptische Regierung wurde ersucht, sechs den französischen Codes nachgebildete Gesetzbücher und zwar über das bürgerliche Recht, das Handelsrecht, das Seerecht, das Verfahren in Streitsachen, das Strafrecht und das Strafverfahren nebst einer Norm über Gerichtsverfassung und Geschäftsordnung der Gerichte ausarbeiten zu lassen, welchem Ansuchen die egyptische Regierung sofort nachkam und infolge dessen es auch möglich wurde, schon Anfangs des Jahres 1876 mit dem ganzen Apparate dieser neuen Justizorganisation fix und fertig vor die Welt zu treten.

Die neuen egyptischen Tribunale, deren hierarchische Gliederung mit drei Untergerichten in Alexandrien, Cairo und Zagazig und einem Appelhof in Alexandrien wir als bekannt voraussetzen, traten am 1. Februar 1876 in Wirksamkeit, und werden öfter-

reichischerseits und auch von den übrigen Conferenzmächten von 5 zu 5 Jahren in ihrer Competenz dadurch bestätigt, daß jene Rechtsstreitigkeiten, in welchen eine der Parteien einem fremden Staate angehört, oder in welchen eine in Egypten gelegene unbewegliche Sache oder ein Recht auf eine solche Sache den Gegenstand des Streites bildet, aus der Jurisdiction der Consulargerichte ausgeschieden erklärt werden, womit aber der Wirkungskreis der Consulargerichte in allen übrigen Beziehungen aufrecht erhalten bleibt. Nur jene Streitsachen also, wo wenigstens ein Theil ein Fremder ist oder wo eine unbewegliche Sache resp. ein diesbezügliches Recht Gegenstand des Streites ist, nur die gehören in der Linie des Privatrechtes vor diese Tribunale, und ist damit ein mächtiger Schritt nach vorwärts auf dem Gebiete der internationalen Rechtspflege zu verzeichnen. Die Parteien wissen, bei ihren in Egypten geschlossenen Rechtsgeschäften, daß in materiell-rechtlicher Beziehung über dieselben nach den oben erwähnten neugeschaffenen Gesetzesnormen Recht gesprochen wird, und wissen an was sie sich bei der Uebernahme ihrer diesfälligen Verbindlichkeiten zu halten haben. Täglich wächst dadurch das Vertrauen in die Verläßlichkeit der egyptischen Staatsverhältnisse und ist damit ein inneres Bollwerk gegen alle Gefahren geschaffen, denen dieses reiche, politisch so arg bedrohte Handelsgebiet von allen Seiten ausgesetzt ist. Die Regierungen der Großmächte haben sich in Erkenntniß der Unentbehrlichkeit geordneter Justizverhältnisse auf den allein richtigen Standpunkt gestellt, daß es ganz alles eins ist, welcher Culturnation der Richter eines solchen Tribunales angehört. Die Majestät des Rechtes ist heute eine so mächtige, daß jeder Staat seine Unterthanen auch unter die Judicatur eines fremden Richters stellen kann, wenn dieser, getragen von dem Vertrauen seiner Regierung, mit dem Allerheiligsten der Souverainetät mit der Handhabung des Richteramtes betraut wird.

Nachdem wir nun auch diese Justizeinrichtung der inter-

nationalen Rechtspflege des Näheren erörtert haben, so können wir uns mit der Klarstellung der Frage beschäftigen, welchen Platz die Schutzgebietsgerichte im ganzen System der internationalen Rechtspflege einnehmen.

Weder die Literatur des internationalen Privatrechtes,[37]) noch die des Civilprozeßes[38]) hat sich bisher aufmerksam mit der Frage der Organisation der auswärtigen Rechtspflege beschäftigt. Wie die Sache heute steht kann man die vielen Neubildungen, welche sich bei den Einrichtungen der auswärtigen

---

[37]) Vesque v. Püttlingen a. a. O. schildert zwar alle Details der Jurisdictionen der auswärtigen Gerichte, hält es aber nicht für nöthig, den Organismus der auswärtigen Justizeinrichtungen in toto zu behandeln, wodurch erst Klarheit über die gegenseitigen Beziehungen dieser auswärtigen Gerichtsinstanzen herbeigeführt und die Unterschiede ihrer Competenzen schärfer sich markiren würden. Neumann: Grundriß des heutigen europäischen Völkerrechtes, Wien 1885, gibt zwar in allen Richtungen die Ziele an, welche mit der internationalen Rechtspflege verfolgt werden sollen, hat aber als Vertreter des Völkerrechtes gar nicht die Aufgabe, mit dem Organismus der auswärtigen Rechtspflege näher sich zu beschäftigen. Selbst Bar: Das internationale Privat- und Strafrecht, Hannover 1862, läßt diese Frage gänzlich unberührt, und haben die älteren Schriftsteller noch weniger auf dieses Thema reagirt, da ja Vieles von den Einrichtungen der auswärtigen Rechtspflege erst jüngeren Datums ist.

Nur bei dem Holländer Asser: Das internationale Privatrecht, bearbeitet von Dr. Max Chon, Berlin 1880, haben wir die Frage gestreift gefunden. Aber auch hier ohne jeder weiteren Vertiefung.

[38]) Menger: System des österr. Civilproceßrechtes, Wien 1878, scheint bei dem groß angelegten Plane seines Civilproceßsystemes erst später auf das Wesen der internationalen Rechtspflege zurückzukommen, und bedauern wir, daß bei der neuerlich zu Tage tretenden Hinneigung des Verfassers zu dem Gebiete der Socialwissenschaften das System der äußeren Rechtspflege noch längere Zeit auf eine theoretische Untersuchung von Seite des Herrn Verfassers zu warten haben dürfte. Ueberhaupt macht das öffentliche Recht in neuester Zeit bei den Vertretern des Privatrechtes starke Anlehen, eine Erscheinung, die wir nur mit Befriedigung begrüßen können, weil wir eine innige Verbindung des öffentlichen und Privatrechtes für beide Materien sehr wünschenswert halten.

Rechtspflege zeigen, nicht mehr ignoriren sondern muß den ganzen Organismus der auswärtigen Rechtspflege in ein bestimmes Schema bringen.

Ausgehend von der Gesamtheit der in einem Staate bestehenden Justizeinrichtungen muß man zu oberst zwischen den Organen der inneren und den Organen der äußeren Rechtspflege unterscheiden. Die äußere Rechtspflege wird nun in Ländern, welche völkerrechtlich eine selbstständige Firma führen, von den Consulatsgerichten, in Territorien, welche eine völkerrechtliche Eigenberechtigung bisher noch nicht erlangt haben, sondern unter Protectorat stehen, von den sogenannten Schutzgebietsgerichten besorgt.

In diesen beiden coordinirten Grundformen wird von nun an die regelmäßige auswärtige Rechtspflege zur Erscheinung treten. Wir müssen aber angesichts der Betheiligung, welche alle Culturstaaten an der Schöpfung des internationalen Gerichtswesens in Egypten haben, nebst dieser ordentlichen auswärtigen Gerichtsbarkeit auch noch für jeden Staat eine Rubrik: außerordentliche Gerichtsbarkeit einstellen und in dieser auf die internationalen Gerichtshöfe Egyptens hinweisen, so daß wir also als ordentliche Gerichte der auswärtigen Rechtspflege die Consular- und Schutzgebietsgerichte als außerordentliche die eben erwähnten gemischten Tribunale Egyptens zu bezeichnen haben.

Es unterscheiden sich diese außerordentlichen Organe der internationalen Rechtspflege von den ordentlichen in mehrfacher Weise: 1. ist ihr Bestand kein stabiler, sondern werden sie nur in temporärer Weise in Wirksamkeit gesetzt. 2. Haben sie eine selbstständige, nicht mit den Gerichtsbehörden des Inlandes vermengte Justizhierarchie; endlich 3. ist durch die Schaffung einheitlicher Gesetzbücher für die Judicatur dieser Tribunale eine Besonderheit in der Jurisdiction dieser Gerichtshöfe zu finden, welche ihre Bezeichnung als außerordentliche Gerichtsorgane der auswärtigen Rechtspflege zn motiviren geeignet ist.

Damit glauben wir wenigstens etwas den Überblick über die

Organisation der auswärtigen Rechtspflege gefördert zu haben, und wollen nur bemerken, daß auf dem Gebiete des internationalen Privatrechtes überhaupt eine Summe von Systemalfragen ihrer wissenschaftlichen Lösung entgegen harrt.[39]) Wir werden bei gelegenerer Zeit den Versuch machen, den Stoff des internationalen Privatrechtes, der unseres Erachtens weder auf dem Gebiete des materiellen, noch auf dem Gebiete des formellen Rechtes bisher genügend gesichtet worden ist, hinsichtlich der Frage der Systematik einer eingehenderen Behandlung zu unterziehen. Für den Zweck dieser Schrift hat es uns genügt, vorläufig nur die Frage über die Organisation der auswärtigen Gerichte herauszugreifen, und wenigstens in dieser Systemalfrage den Weg zur Klarheit anzubahnen.

Wir wenden uns nun noch dem Thema zu, wie wir uns

---

[39]) Unger: System des österreichischen Privatrechtes, Leipzig 1876, I. Bd. S. 149, markirt sehr scharf das Wesen des internationalen Privatrechtes. Es besteht doch darin, wissenschaftlich festzustellen, wie bei der Collision in der Anwendung concurrirender Rechte vorzugehen sei; was also materiell Rechtens ist, wenn Streit über die örtlichen Grenzen der Rechtsgeltung zu schlichten ist.

Ebenso muß man auch bei dem formellen internationalen Rechte das Wesen dieses Rechtsgebietes dahin beschränken, daß nur die Grundsätze diesfalls in Frage kommen, die bei der Rechtsverfolgung im internationalen Verkehre maßgebend sind. Die Vertreter des internationalen Privatrechtes haben sich nun aber bei Behandlung ihres Rechtsstoffes diese spezifische Natur ihrer Rechtsmaterie nicht immer vor Augen gehalten. Sie haben sich dadurch zu viel in das Gewöhnliche der Privatrechtsfragen hinein vertieft und dasjenige zu wenig betont, was man in ihren Arbeiten sucht. Es wird allerdings durch scharfe Begrenzung der rein internationalen Natur ihres Arbeitsprogammes die Aufgabe, die sie zu leisten haben, damit schwieriger, und möchten wir nicht gerne einen Gedanken in die wissenschaftliche Behandlung dieses Rechtsstoffes hineinwerfen, welcher die Schwierigkeiten noch vermehrt, die ohnedem schon bei diesem Zweige der Jurisprudenz vorhanden sind. Wir glauben aber endlich und schließlich mit der Limitirung der Aufgaben des internationalen Privatrechtes doch nur zu nützen, weil die Beschränkung des Territoriums einer wissenschaftlichen Materie immer nur zur Klärung derselben beitragen kann.

die Ausgestaltung dieses Organismus der auswärtigen Rechtspflege für die Zukunft denken. —

Wie es in Egypten durch das einmüthige Zusammenwirken aller Culturmächte geschah, braucht es nur einigen Muth und etwas Gestaltungstalent, um auch für die übrigen Centralpunkte des Welthandels solche internationale Tribunale gemischter Natur zu Stande zu bringen und sind wir vielleicht der Zeit nicht mehr allzuferne, wo man in dieser alle Interessen der handeltreibenden Culturvölker ganz gleichmäßig tangirenden Organisationsfrage der auswärtigen Rechtspflege mit der allseitigen Etablirung solcher gemischter Justiztribunale sich beschäftigen wird. Es würde für die Eitelkeit der europäischen Nationen eine mächtige Kraftprobe sein, ob sie mit der Annahme solcher allgemeiner internationaler Gesetzesnormen nach dem Muster des französischen Rechtes, welches mit all seinen Nachbildungen unter den codificirten Rechten im Welthandel das größte Geltungsgebiet bereits erworben hat und daher in erster Linie überall zur Hand genommen wird, wenn man an die Ausarbeitung gemeinsamer Rechtsbücher schreitet, sich einverstanden zu erklären die Selbstverleugnung hätten. Gelänge eine solche allgemeine Verständigung, so wäre das Bild welches wir uns von der Zukunft der internationalen Justizpflege entwerfen, ein sehr freundliches und würde die Handelswelt jenen Regierungen, welche in dieser Frage die Initiative ergreifen, zur größten Dankbarkeit verpflichtet sein. Es würde sich sehr bald außer Egypten eine Reihe von Ländergruppen mit gemeinsamen Handelsinteressen in festen Conturen abgrenzen lassen, denen man solche internationale Gerichtshöfe mit gemeinsamem Rechte geben könnte und wo dann, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der einheimischen Justiz vorläufig wenigstens alle Sachen des Civilrechtes, welche in diesen Gebieten streitig werden und bei denen wenigstens eine der Parteien ein Fremder ist, eine einheitliche Rechtsprechung finden würden. Damit weiß dann die ganze Handelswelt, daß sie in

diesen Gebieten auf ein einheitliches Recht und neutrale Judicatur rechnen kann und würde das Engagement jedes Geschäftes viel sicherer im voraus präcisirt werden können. Der kosmopolitische Charakter solcher Justizeinrichtungen würde wenigstens für den continentalen Außenverkehr der europäischen Culturvölker bald nach und nach eine Rechtseinigung zu Stande bringen, die wir ja auch für den Innenverkehr energisch anstreben müssen, soll der Lebensnerv einer gesunden, von allen geographischen und politischen Schranken absehenden wirthschaftlichen Union, das gemeinsame Recht in Zukunft einmal zur Wahrheit werden. Gerade in diesen Bestrebungen sollen sich alle Culturvölker mit dem Gedanken zusammenfinden, daß nichts den socialen Unterbau unseres modernen Gesellschaftslebens kräftiger fundiren könnte als ein gemeinsames Recht, und gemeinsame Regeln für die Art der Rechtsverfolgung. Kann man das nur nach und nach für den Innenverkehr der europäischen Culturnationen zu Stande bringen, so muß man eine solche Einigung wenigstens für den Außenverkehr sobald als möglich zu erzielen sich bemühen und kann vielleicht Oesterreich, welches für die Zustandebringung einheitlicher Rechtsinstitutionen im internationalen Verkehre der Völker schon oft eine Lanze gebrochen hat, und dessen Bestrebungen beispielsweise zur Herstellung eines einheitlichen Eisenbahnrechtes bald auch Erfolge aufweisen werden, diese allseits herbeigesehnte Reform der gesammten internationalen Rechtspflege in das Programm seiner auswärtigen Politik mit aufnehmen.[40]) Die Frie-

---

[40]) Grünhut: Das Recht des Commissionshandels, Wien 1879, betont den kosmopolitischen Charakter des Handelsrechtes, welches wie kein anderer Theil des Privatrechtes die Tendenz hat, die individuelle Färbung einer besonderen Nation abzustreifen. Endlich und schließlich ist ja doch die Einigung auf dem Gebiete des Handelsrechtes die Hauptsache.

Die Einberufung einer Enquete aus Fachmännern, welche in Fragen des internationalen Verkehrs speciell erfahren sind, würde die Herbeiführung einer solchen Rechtsunion wesentlich fördern. Aus dem Schooße einer

densmission, die sich unser Auswärtiges Amt von jeher gestellt hat, würde durch die Initiative in dieser Frage eine fruchtbare Bereicherung erfahren, und würde uns der Dank aller commerciellen Kreise nicht nur des Inlandes, sondern auch des Auslandes dafür nicht ausbleiben. Man wende nicht ein, daß Oesterreich zu wenig Seenation ist, um für die Anbahnung einer Reform legitimirt zu sein, bei der die älteren Seemächte weit mehr als wir interessirt sind. Jede Nation, welche ihren Außenhandel zu fördern bemüht ist, hat hier das Recht, ihre Stimme für die Herstellung einer besseren Rechtsverfolgung zu erheben, und wird auf dem Gebiete des Weltverkehrs nie ein Staat die Führerschaft in der Durchführung großer und nützlicher Ideen erringen, wenn er wartet, bis diese Ideen bereits ein unabweisbares Bedürfniß ihrer Zeit geworden sind.

Wir würden den Gedanken, daß Oesterreich für die Besserung der internationalen Rechtspflege etwas thun sollte, nicht anregen,

---

solchen Enquete könnte dann die Initiative zur Einberufung einer allgemeinen Enquete hervorgehen, in welcher sohin mit den Vertretern der übrigen, am überseeischen Verkehre betheiligten Culturstaaten die Frage der Rechtsunion für den Außenverkehr einer eingehenden Erörterung unterzogen werden könnte. Der Beruf Oesterreichs, bei diesem Gegenstande die Führung zu übernehmen, kann aus dem Grunde nicht angezweifelt werden, weil Oesterreich die meisten für den Verkehr mit dem Oriente technisch geschulten Juristen hat und es sich da um Erfahrungen handelt, die nicht über Nacht gesammelt werden können. Unsere altbewährte orientalische Rechtsakademie würde nicht als einziges Institut dieser Art geschaffen worden sein, wenn nicht Oesterreich vor Allen, schon nach seiner Lage, auf den Außenverkehr mit dem Oriente gewiesen wäre und alle Blutadern seines commerciellen Lebens nach dem Oriente hin oscilliren würden. Wir freuen uns der Thatsache, daß das Deutsche Reich eben daran ist, eine ähnliche Rechtsschule zu gründen und könnten Jene, die immer nur Tadel für Alles was Oesterreich gethan und geschaffen hat im Munde führen, aus dieser uns sehr schmeichelhaften Nachahmung entnehmen, daß doch nicht Alles, was hier zu Lande geschieht, praktisch verfehlt ist.

wenn die dualistische Reichsverfassung dieses Staates bei Regelung des Consularwesens nicht Schwierigkeiten zeigen würde, die bei Zustandebringung einer gemeinsamen internationalen Rechtspflege wesentlich sich verringern würden. Bekanntlich fungiren seit der Einführung der dualistischen Staatsverfassung in der österreichisch-ungarischen Monarchie die österreichisch-ungarischen Consulate als gemeinsame unter der Oberleitung des Ministeriums des Aeußern stehende Behörden. Ohne daß den Vertretungskörpern beider Reichshälften bisher Vorschläge über die Aenderungen erstattet worden wären, welche durch die Scheidung des Reiches in zwei ganz getrennte Gesetzgebungsgebiete eigentlich nothwendig wären, amtiren mit Zustimmung der Regierungen beider Reichshälften die österreichisch-ungarischen Consulate unter Aufrechthaltung des status quo ante zum großen Theile noch nach cisleithanischem Rechte, und wird dieser anomale Zustand so lange fortdauern, bis die Vorarbeiten zur Einfügung der Consular-Jurisdiction in die dualistische Verfassungsordnung so weit gediehen sein werden, um mit einem fertigen Operate für die künftige Organisation dieser Gerichtsbarkeit vor das Forum der beiderseitigen Parlamente treten zu können.

Die Schwierigkeiten, entsprechende Vorlagen zu Stande zu bringen, liegen offenbar in der Eifersucht beider Reichshälften, welche es nicht geschehen lassen will, daß Unterthanen der einen Reichshälfte dem Rechte des anderen Partners unterworfen werden sollen, daß man aber auch andererseits kaum eine Formel finden wird, wie im internationalen Rechtsverkehr die Anwendung eines doppelten Landesrechtes bei den österreichisch-ungarischen Consulaten geregelt werden soll. Hätte nun nicht Oesterreich am meisten Grund, die Acceptirung eines dritten Rechtes als Basis für die Schlichtung aller Streitigkeiten österreichischer Unterthanen im Auslande zu empfehlen, würden einem Vorschlage, daß künftighin, nach französischem Rechte vielleicht in der bei den egyptischen Tribunalen sich bewährten Fassung vor den

Consulargerichten judicirt werden soll, nicht auf beiden Seiten des Reiches bald eifrige Vertheidiger erwachsen?

Wir glauben diese Frage mit einem unbedingten „Ja" beantworten zu können, und würde damit ein wesentlicher Schritt nach vorwärts in der Durchführung einer allgemeinen Rechtsunion für den Weltverkehr der europäischen Nationen gemacht sein.

Man möge solche Vorschläge bei der heutigen Sehnsucht aller Handelskreise nach möglichst einheitlichen Bestimmungen jenes Rechtes, auf Grund dessen sie ihre Geschäfte abschließen, nicht für utopisch halten, sie sind nach der Stimmung, die man besonders als Praktiker in der Handelswelt öfter zu belauschen in die Lage kommt, näher ihrer Ausführung als sich Viele vorstellen.

Wenn also Oesterreich, das mit so vielen Ausfallsthoren für den überseeischen Verkehr gesegnet ist, und das nach den Regungen der neuesten Zeit nicht nur durch große Energie bei Anknüpfung überseeischer Handelsbeziehungen[41]) sondern auch

---

[41]) Die Errichtung des Informations-Bureaus, in welchem sich die inländischen Kaufleute über die Bonität ihrer auswärtigen Kunden und alle sonstigen Verhältnisse der überseeischen Handelsplätze leicht erkundigen können und dessen vorzügliche Function von den Organen der Handels- und Gewerbewelt erst neuestens wieder unter Anerkennung der liebenswürdigen Bereitwilligkeit unseres auswärtigen Consulatspersonales, überall helfend beizuspringen, constatirt wurde, ist eine gesunde Idee, und wird gewiß immer mehr benützt werden. Der Leiter unseres Auswärtigen Amtes, Graf Kalnoky, der keine Gelegenheit verabsäumt, den Wünschen der Verkehrswelt eifrigst entgegenzukommen, hat für die Aufgaben der Consulatsorgane schärfer präcisirte Normen erlassen und die Bedeutung ihrer commerciellen Mission energischer betont, als seine Vorgänger. Dieses Verdienst desselben scheint schon seine Wirkungen zu äußern, wie überhaupt Alles, was gegenwärtig theilweise auch auf unsere bescheidene Anregung geschieht, um die technische Befähigung des Consulatspersonales zu erhöhen, z. B. Verweisung der jungen Leute in die Praxis unseres Handelskammerdienstes und anderer Zweige der innern politischen Verwaltung, schon anfängt Früchte zu tragen. Man kann

durch muthige Inscenesetzung der zur Belebung des Außenverkehrs nothwendigen innern Einrichtungen (siehe Handelsmuseum, Exportmusterlager) diese günstigen Bedingungen zur Entwickelung eines lebhafteren überseeischen Handelsverkehrs täglich mehr zu benützen versteht[42]), in dieser Frage den Vortritt

---

keine große administrative Action als Consul im Auslande führen, wenn man nicht in den Ressorts der inneren Verwaltung seines Heimathslandes genau Bescheid weiß. Vielleicht wäre sogar für unsere diplomatischen Vertreter im Auslande eine stärkere Information in den Aufgaben des innern Justiz- und Verwaltungsdienstes erwünscht, wir können nur constatiren, daß in jenen Ländern, wo der Nachwuchs für den diplomatischen Dienst aus der bereits mehrere Jahre im innern Staatsdienst beschäftigten jungen Beamtenwelt genommen wird, die Resultate des Wirkens dieser auswärtigen Organe in außerordentlicher Weise hervorstechen.

[42]) Das Handelsmuseum, zu dessen Gründung die letzte Ausstellung in Antwerpen, wo unsere Delegirten einen so regen persönlichen Verkehr mit allen Spitzen der auswärtigen Handelsplätze zu unterhalten die Befähigung zeigten, viel beigetragen hat, wird das Programm, den inländischen Handels- und Gewerbsleuten das Bedürfniß und den Geschmack der auswärtigen Handelsplätze näher zu legen, gewiß im vollen Maße zur Verwirklichung bringen. Alle, welche sich an der Etablirung desselben werkthätig betheiligten, insbesondere die Protectoren und Mitglieder des orientalischen Museums, werden an den Erfolgen dieses Institutes noch große Freude erleben. Es wäre unrecht, der besonderen Verdienste nicht zu erwähnen, welche die ursprünglichen Verfechter dieser Idee, insbesondere Handelskammerrath Alfred v. Lindheim, sich um das Institut erworben haben. Wie Alles, sowohl in der Welt der Ideale als in der Welt des Güterlebens, durch die Concurrenz elektrisch belebt wird, so hat auch hier die Gründung des Handelsmuseums sofort die Ausführung des längst schon geplanten Exportmusterlagers als der Kehrseite des Handelsmuseums zur Verwirklichung gebracht. Der österr.-ungar. Exportverein hat unter der kräftigen Leitung seiner Vorstandsmitglieder Franz Wilhelm und Dr. Dorn mit geradezu erstaunlicher Schnelligkeit die Mittel zusammengebracht, um dieses ebenso wichtige Institut des Exportmusterlagers ins Leben zu rufen. Hier soll der auswärtige Kaufmann festgehalten und ihm ein Bild unseres gewerblichen und industriellen Schaffens präsentirt werden. Beide Institute haben ganz verschiedene Zwecke, steuern aber beide demselben Ziele der möglichsten Erstarkung unseres Außenverkehres zu. Möge die Einigkeit der Parteien, welche diese beiden Institute geschaffen haben

occupirt, so wird ihm derselbe von keiner Seite streitig gemacht werden, im Gegentheil, man wird in rühmlicher Anerkennung der kosmopolitischen Bedeutung einer solchen Anregung willig die Verhandlung über diesen Gegenstand aufnehmen, und sind wir überzeugt, daß die Rechtsunion für den internationalen Außenverkehr nicht bloß in materieller, sondern auch in formeller Richtung hinsichtlich der Organisation der Justizpflege in kürzester Zeit zur Befriedigung aller Interessenten durchgeführt sein wird.

---

auch in Zukunft fortbestehen bleiben, wir können einen innern Grund für den ursprünglich so sehr besorgten Zwiespalt auch gar nirgends finden. Daß natürlich manche der größeren Exportfirmen ungern sehen, daß dem auswärtigen Käufer im Exportmusterlager der Weg zum Producenten erleichtert wird, das ist selbstverständlich. Mit der Gegnerschaft dieser Monopolspartei des österr. Außenhandels, müssen sich natürlich beide Institute abfinden, wir wollen aber hoffen, daß ihnen dieser mächtige Gegner nichts Ernstes anhaben kann, wie man ja überhaupt gegen gesunde Ideen auf die Dauer nicht ankämpfen kann.

Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.

Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pann, Arnold

Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit Eine staats- und vö lkerrechtliche Studie von Arnold Pann

Wien 1887
J.publ.e. 299 i
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11634979-0